

Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley

UVP-BERICHT

nach § 11 i.V. mit Nr. 7.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bestandteil der Antragsunterlagen zum immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Projektnummer: 220471
Datum: 25.11.2024

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
1.1	Angaben zum Standort	4
1.1.1	Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes	4
1.2	Vorhabenbeschreibung (Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen).....	5
2	UMWELTRELEVANTE WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	6
3	NATURSCHUTZSPEZIFISCHE SCHUTZGEBIETE SOWIE ÜBERGEORDNETE ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG UND LANDSCHAFTSPLANUNG	8
4	ERMITTLUNG UND BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (GEM. § 16 ABS. 1 NR. 2 UVPG)	11
4.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	11
4.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	12
4.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft	25
4.4	Landschaft.....	28
4.5	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	29
4.6	Auswirkungen auf Wechselwirkungen.....	30
5	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS (GEM. § 16 ABS. 1 NR. 5 UVPG) ..	31
5.1	Methodische Vorgehensweise	31
5.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	32
5.2.1	Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit.....	32
5.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	34
5.2.2.1	Teilschutzgut Tiere	34
5.2.2.2	Teilschutzgut Pflanzen.....	40
5.2.2.3	Biologische Vielfalt.....	43
5.2.3	Fläche.....	44
5.2.4	Boden	44
5.2.5	Wasser	45
5.2.6	Klima und Luft	46
5.2.7	Landschaft.....	47
5.2.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	47
5.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	48
5.4	Wechselwirkungen.....	51
5.5	Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen.....	52
5.6	Beschreibung der Methoden oder Nachweise, die zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden einschließlich näherer Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (gem. Nr. 11, Anlage 4 UVPG)	52
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. § 16 ABS. 1 NR. 3 & 4)	53
7	VORHABEN- UND STANDORTALTERNATIVEN, PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG	58

8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG	58
9	ANHANG.....	60
9.1	Literatur- und Quellenverzeichnis	60
9.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	Fehler! Textmarke nicht definiert.
9.2.1	Gesetze	60
9.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	60
9.2.3	Sonstige Quellen	60

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Vorhabenbezogene Wirkfaktoren.....	7
Tabelle 2: Biotoptypen.....	17
Tabelle 3: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna, Stand 2016.....	20
Tabelle 4: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna	22
Tabelle 5: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004).....	31
Tabelle 6: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	48

Wallenhorst, 25.11.2024

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. Böhm

Bearbeitung:

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.

Wallenhorst, 25.11.2024

Proj.-Nr.: 220471

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Vorhabens

1.1 Angaben zum Standort

Vorgesehen ist die Erweiterung des bestehenden Masthähnchenstalles mit bisher insgesamt 84.000 Masthähnchen (in zwei Ställen) um zwei weitere Stalleinheiten mit jeweils 42.000 Masthähnchenplätzen. Nach Umsetzung des Vorhabens sind 168.000 Masthähnchenplätze vorhanden.

Der Planung liegt ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zugrunde (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ der Gemeinde Bohmte). Das Vorhaben soll wie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegt ausgeführt werden. Als Abluftreinigungsfilter kommt der „Pollo M“ der Firma inno+ zum Einsatz. Die Filteranlage sind DLG-zertifiziert.

Zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgte am 01.09.2020 eine Antragskonferenz mit den zuständigen Behörden. In dem Scopingtermin wurden für die dann 168.000 Masthähnchen umfassende Anlage die UVP-Pflicht und Durchführung eines öffentlichen Genehmigungsverfahrens festgestellt. Der zu den Antragsunterlagen gehörende UVP-Bericht muss alle nach § 16 UVPG benannten Inhalte umfassen.

In der nachfolgenden Übersichtskarte ist die Lage des Untersuchungsgebietes dargestellt.

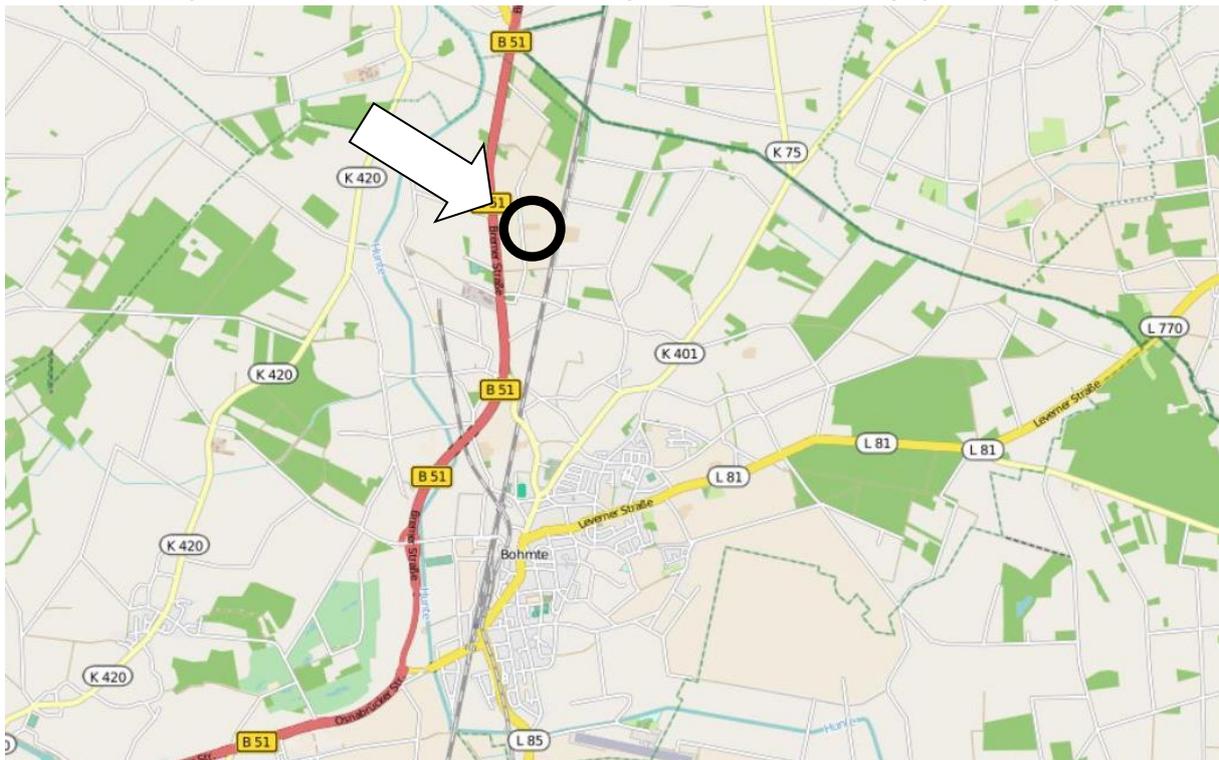


Abbildung 1 Übersichtskarte zur Lage des Untersuchungsgebietes (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

1.1.1 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes

Natürliche Gegebenheiten und Nutzungsstruktur

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (vgl. Landkreis Osnabrück, 2023) liegt das Plangebiet in der Landschaftseinheit 3.12 „Hunte Talsandflächen“, welche wie folgt im LRP charakterisiert wird: „Die Landschaft wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Hunte fließt durch diesen Landschaftsraum fast vollständig begradigt. Die landwirtschaftlichen

Flächen sind immer wieder durch lange Hecken gegliedert. Das Gebiet ist wenig besiedelt.“ Der Vorhabenbereich selbst unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Nutzung bzw. ist durch bestehende Stallanlagen geprägt. Er ist Teil einer offenen Kulturlandschaft, in der ein Wechsel zwischen kleineren Waldbereichen, Ackerflächen sowie vereinzelt Hofstellen und Wohnbebauung im Außenbereich besteht.

1.2 Vorhabenbeschreibung (Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen)

Die Schulze-Zumkley-Hähnchenmast GmbH & Co. KG plant die Erweiterung der bislang vorhandenen Masthähnchenhaltung durch die Neuerrichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit jeweils 42.000 Tieren. Der Vorhabenstandort befindet sich ca. 2 km nördlich der Ortschaft Bohmte.

Neben der geplanten Errichtung von zwei Mastställen (Hähnchenmaststall 3 und 4) ist die Errichtung von vier Futtermittelsilos, eines Zwischenbaus (Hygienebereich, Technikraum, Lager, Heizung), die Herstellung weiterer versiegelter Hofflächen und von Abluftreinigungsanlagen vorgesehen. Auch die bereits bestehenden Stallanlagen (Hähnchenmaststall 1 und 2) werden in diesem Zuge mit neuen Abluftreinigungsanlagen ausgerüstet. Bei den Abluftreinigungsanlagen handelt es sich um die DLG-zertifizierte Abluftreinigungsanlage „Pollo M“ der Firma Inno+. Mit dieser Anlage kann eine Ammoniakabscheidung von 91%, eine Gesamtstaubabscheidung von 87% und eine PM₁₀-Abscheidung von 70% sowie eine PM_{2,5}-Abscheidung von rund 93% erreicht werden.

In den nachfolgenden Tabellen sind Flächengrößen der geplanten Gebäude sowie der neugeplanten Hofflächen aufgeführt.

Bezeichnung des geplanten Gebäudes	Flächengröße in m ²
Neubau Stallanlagen 3 und 4 inkl. Abluftreinigung und Futtermittelsilo:	
Hähnchenmaststall 3	2.128,28
Abluftreinigungsanlage Stall 3 (Abluftturm mit Abluftwäscher und Technik)	187,02
Zwischenbau (Hygienebereich, Technikraum, Lager, Heizung)	100,65
Hähnchenmaststall 4	2.128,28
Abluftreinigungsanlage Stall 4 (Abluftturm mit Abluftwäscher und Technik)	187,02
Futtermittelsilos	56,00
Ersatz Abluftreinigung Stallanlagen 1 und 2	
Abluftreinigungsanlage Stall 1 (Abluftturm mit Abluftwäscher und Technik)	109,63
Abluftreinigungsanlage Stall 2 (Abluftturm mit Abluftwäscher und Technik)	109,63
Gesamt	5.006,51

Geplante Hofflächen	Flächengröße in m ²
Hofflächen Stallanlage 3 und 4	
Befestigte Hoffläche	757,2
Grasweg (teilversiegelt)	1.354
Hofflächen Abluftreinigung Stallanlagen 1 und 2	
Befestigte Hoffläche Stallanlage 1*	- 109,63
Befestigte Hoffläche Stallanlage 2*	- 109,63
Gesamt	1.891,94

* Die hier mit einem negativen Wert in die Ermittlung der Hofflächen eingehenden Flächen werden nicht entsiegelt, sondern mit den neugeplanten Abluftreinigungsanlagen an den Stallanlagen 1 und 2 bebaut.

Mit der Errichtung der Anlage werden ackerbauliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Die Flächen werden durch die Gebäude und Hofflächen versiegelt und somit dauerhaft beansprucht. Die Flächen der Gebäude sowie die befestigten Hofflächen werden vollständig versiegelt. Des Weiteren sind noch Graswege vorgesehen, welche als teilversiegelt einzustufen sind.

Kumulation

Im direkten Umfeld der geplanten Stallanlage befindet sich bereits zwei Masthähnchenställe mit knapp 84.000 Stallplätzen. Die Errichtung von zwei weiteren Stallanlage mit jeweils 42.000 Stallplätzen unmittelbar angrenzend stellt eine Änderung des Vorhabens (hier der bestehende Masthähnchenställe) im Sinne des § 9 Abs.2 UVPG dar. Die bestehenden Vorbelastungen und die Umweltauswirkungen der neu beantragten Stallanlage können zusammen die Möglichkeit erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben und damit zur Notwendigkeit einer UVP für die neu beantragte Stallanlage führen. Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe sowie unter Berücksichtigung, dass es im Sinne des UVPG bei dem vorliegenden Vorhaben zu einer Überschreitung des in Anlage 1 angegebenen Prüfwertes (40.000 bis weniger als 85.000 Stallplätze) für die Vorprüfung kommt, sind mögliche kumulative Wirkungen mit der bereits bestehenden Anlage zu betrachten. Kumulierende Wirkungen können vor allem hinsichtlich der Schutzgüter Fauna (Vögel), Landschaftsbild und Mensch / menschliche Gesundheit bestehen.

2 Umweltrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit dem geplanten Vorhaben bzw. durch einzelne Bestandteile des Vorhabens sind unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Naturgüter verknüpft. Diese Wirkungen auf die Naturgüter werden als Wirkfaktoren bezeichnet. Durch das Vorhaben werden im wesentlichen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion am Anlagenstandort, negative Auswirkungen auf Vogelarten bedingt. Die zu betrachtenden Wirkfaktoren sind bau-, anlage- oder betriebsbedingter Art und haben dementsprechend temporäre oder dauerhafte bzw. nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Naturgüter.

Baubedingt

Mit dem Baubetrieb können Lärmemissionen, stoffliche Emissionen sowie Verdichtungen des Bodengefüges durch den Einsatz schwerer Baumaschinen entstehen. Baubedingte Emissionen schränken die Lebensraumfunktion für Tiere ein. Allerdings handelt es sich hierbei zeitlich begrenzte Einschränkungen, welche nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen führen. Eine Verdichtung des Bodens kann durch den Einsatz geeigneter Baumaschinen, durch Maßnahmen zur Lastverteilung (z.B. Einsatz von Baggermatratzen o.ä.) sowie einem geeigneten Zeitpunkt zur Bauausführung (Perioden mit trockenem Untergrund) weitestgehend verhindert werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten können Verdichtungen auf baubedingt in Anspruch genommenen Flächen durch Auflockern des Bodens teilweise wieder rückgängig gemacht werden. Baubedingt kommt es bei der Errichtung der Stallanlagen durch den Einsatz von Kränen zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese sind jedoch nur temporär während der Bauphase vorhanden und werden daher als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingt

Durch die Errichtung der Stallanlagen sowie der weiteren geplanten Gebäude (Abluftreinigung, Zwischenbau mit Hygiene- und Technikbereich) und der Hofflächen kommt es zu einer anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotopen (Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen) und Boden (Voll- und Teilversiegelung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen).

Betriebsbedingt

Mit dem Betrieb der Stallanlagen sind Emissionen (Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Stäube) verbunden. Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2024) wurde ein entsprechendes Immissionsschutzgutachten zur Prognose und immissionsschutzfachlichen Beurteilung der durch das Vorhaben bedingten Geruchs-, Partikel-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionen erstellt.

In der folgenden Tabelle werden die mit der vorliegenden Planung verknüpften potenziellen Wirkungen auf Natur und Landschaft anhand der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren schutzgutbezogen dargestellt.

Tabelle 1: Vorhabenbezogene Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkung	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
<i>baubedingte Wirkungen</i>			
Materiallagerflächen, Geräteaufstellflächen	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächeninanspruchnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung und -versiegelung • Verlust und Degeneration von Biotopen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt • Boden • Landschaft
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Verlärmung, z.T. weitreichender als betriebsbedingte Wirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionsminderung insbesondere für Habitatfunktionen (z.B. Reproduktionsgebiete) • Beunruhigung von Tieren • Beeinträchtigung der Erholungs- und Landschaftsbildfunktion • Belästigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt • Landschaft
<i>anlagebedingte Wirkungen</i>			
Versiegelung und Teilversiegelung durch Bauwerke (Stallanlagen mit Nebenanlagen und Zuwegungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Flächenbeanspruchung • Dauerhafte Veränderung von Bodenstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / Verlust von Lebensraum • Flächenversiegelung / Verlust von Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt • Boden • Wasser
Bauwerkerrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Landschaftsstruktur durch technische Überformung 	<ul style="list-style-type: none"> • Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbilds 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft
<i>betriebsbedingte Wirkungen</i>			
Geruchsemmissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Geruchsimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung der Erholungsfunktion (Immissionsbelastung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen, menschliche Gesundheit

Wirkfaktor	Wirkung	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Ammoniakemissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration 	<ul style="list-style-type: none"> • Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Stickstoffemissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Stickstoffdeposition 	<ul style="list-style-type: none"> • Schädigung empfindlicher Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme (z. B. Heide, Moor, Wald) 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Staubemissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Zusatzbelastung an Staubkonzentration (Bioaerosol) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung der Erholungsfunktion • schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen • Feinstaubanteil PM 10 als Gefahr für die menschliche Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt • Menschen, menschliche Gesundheit

3 Naturschutzspezifische Schutzgebiete sowie übergeordnete Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landschaftsplanung

Ausgewertet wurden das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (2004), der Landschaftsrahmenplan des Landkreises (1993) und der Map-Server der niedersächsischen Umweltverwaltung.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück aus dem Jahr 2004 ist der Gemeinde Bohmte die zentralörtliche Funktion eines „Grundzentrums“ zugewiesen, womit die Bereitstellung zentraler Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Bedarfs verbunden ist. Zusätzlich werden in der Gemeinde Bohmte *„aufgrund ihrer besonderen Standortvorteile Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen“*.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich ohne konkurrierende Nutzungszuweisungen („weiße Fläche“). Nördlich des Plangebiets befindet sich eine Rohrfernleitung (Gas) und südlich verläuft eine 110kV-Freileitung.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2023 vor. Dieser trifft in der zeichnerischen Darstellung, die nachfolgend aufgeführten Aussagen für das Plangebiet:

- Karte 1 „Arten und Biotop“: Für das Plangebiet werden Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung dargestellt. Weiterhin ist festzuhalten, dass das Plangebiet innerhalb der Wirkzonen von nordöstlich des Plangebietes gelegenen Windenergieanlagen sowie einer am östlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Freileitung liegt.
- Karte 2 „Landschaftsbild“: Das Plangebiet liegt innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung. Es handelt sich um die Einheit 3.12 „Hunte Talsandflächen“,

welche wie folgt im LRP charakterisiert wird: „Die Landschaft wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Hunte fließt durch diesen Landschaftsraum fast vollständig begrünt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind immer wieder durch lange Hecken gegliedert. Das Gebiet ist wenig besiedelt.“. Beeinträchtigungen sind durch die Fernwirkungen der am östlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Freileitung sowie der nordöstlichen Windenergieanlagen gegeben.

- Karte 3a „Besondere Werte von Böden“ und Karte 3a.2 „Bodenfunktionsbewertung“: In der Karte 3a werden keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut dargestellt. Die Karte 3a.2 weist für die Flächen des Plangebietes keine Bereiche mit regionaler Schutzwürdigkeit aus.
- Karte 3b „Wasser- und Stoffretention“: Es werden keine für den Geltungsbereich relevanten Darstellung getroffen. Westlich des Plangebietes sind naturferne Gewässer dargestellt.
- Karte 4a „Klima und Luft“: Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen. Die östlich verlaufende Bahnlinie Bremen-Osnabrück, wird als regional bedeutsame Bahnstrecke dargestellt.
- Karte 4b „Lokalklima“: Es werden für das Plangebiet keine Darstellung getroffen.
- Karte 5a „Zielkonzept“: Das Plangebiet bzw. die hier betrachteten Flächen werden der Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ zugeordnet.
- Karte 5b „Biotopverbund“: In der Karte wird für das Plangebiet keine Darstellung getroffen. Die östlich verlaufende Bahnstrecke wird als Element mit Zerschneidungswirkung für den Biotopverbund dargestellt.
- Karte 6 „Umsetzung des Zielkonzeptes“: Es wird für das Plangebiet keine Darstellung getroffen.

Map-Server der niedersächsischen Umweltverwaltung, digitaler Umweltatlas Landkreis Osnabrück, geoportal NRW

Die Sichtung von LRP, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), des geoportal NRW und des digitalen Umweltatlas des Landkreis Osnabrück hat u.a. ergeben, dass Schutzgebiete und -objekte sowie naturschutzspezifisch wertvolle Bereiche nicht unmittelbar betroffen sind.

- Schutzgebiete und -objekte liegen nicht innerhalb des Vorhabenbereiches. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet „An der Tappenburg“; Kennung: LSG OS 036) befindet sich ca. 470 m nördlich. Ebenfalls nördlich, ca. 1.280 m entfernt, befindet sich der Grenzkanal, welcher zum Teil als Geschützter Landschaftsbestandteil „Grenzkanal“ (Kennung: GLB OS 034) ausgewiesen ist. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Bohmter Landwehr“ (Kennung: GLB OS 014) liegt etwa in 680 m östlicher Entfernung. Weitere Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht im näheren oder weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches. Im digitalen Umweltatlas des Landkreis Osnabrück wird südwestlich des Vorhabenbereiches in einer Entfernung von ca. 390 m eine Kompensationsfläche (Kennung E255/M01) dargestellt. Auf nordrhein-westfälischem Hoheitsgebiet befinden sich ca. 1,2 km nördlich des Vorhabenbereiches Flächen des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Altkreis Lübbecke“ (Kennung: LSG-3416-003) sowie Biotopverbundflächen mit besonderer (Grabensystem,

Grünland und Feldgehölze um die Tiefenriede; VB-DT-MI-3515-002) und herausragender (Grabensystem Tiefenriede; VB-DT-MI-3515-003) Bedeutung.

- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für den Vorhabenbereich dargestellt. Nördlich, ca. 1,6 km entfernt, befindet sich ein faunistisch wertvoller Bereich (Gebietsnr.: 3514028; Bedeutung für Libellen). Weiterhin befinden sich nördlich, ca. 1,8 km entfernt, noch wertvolle Bereiche für Brutvögel (Kenn.-Nr.: 3515.4/1) mit offenem Bewertungsstatus.

Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Bohmte (1994) stellt in der Karte "Landschaftsentwicklung -Ziele und Maßnahmenvorschläge" die Gehölzstrukturen an dem vorhandenen Weg, unmittelbar westlich des Plangebietes als Bereich für den "Aufbau von Grünachsen in geplanten Schwerpunkträumen der Siedlungsentwicklung" dar. Das bedeutet, dieser Bereich soll natur- schutzfachlich wichtige Bereiche miteinander vernetzen. Die Grünachsen sollten als:

- Feldgehölze
- Freiflächen mit natürlicher Entwicklung
- Gewässer in Teilbereichen

entwickelt werden. Für den Geltungsbereich selbst werden jedoch keine planungsrelevanten Aussagen getroffen.

Europäisches Netz – Natura 2000

Eine Auswertung des Map-Servers der nds. Umweltverwaltung weist drauf hin, dass europäischen Schutzgebiete weder innerhalb des Vorhabenbereiches noch im unmittelbaren Umfeld liegen. Das nächstgelegene NATURA-2000 Gebiet (FFH-Gebiet „Grenzkanal“; Landesinterne Nummer: 321; EU-Kennzahl: 3515-331) liegt ca. 1,3 km nördlich des Vorhabenbereiches. Des Weiteren befindet sich in ca. 1,4 km Entfernung auf nordrhein-westfälischer Seite das FFH-Gebiet „Grabensystem Tiefenriede“ (EU-Kennzahl: DE-3516-302). Beide FFH-Gebiete liegen außerhalb des Bereiches für den eine Zusatzbelastung 0,3 kg N/ha/a besteht. Somit werden beide FFH-Gebiete mit weniger als 0,3 kg N/ha/a beaufschlagt und die Erheblichkeitsschwelle unterschritten für die nachteilige Auswirkungen auf die FFH-Gebiet zu besorgen wären. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass es eine Irrelevanzschwelle für die vorhabenbedingte Zusatzbelastung von 0,3 kg N/ha/a gibt, da unterhalb dieser Schwelle die zusätzliche, von einem Vorhaben ausgehende Belastung nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmt werden kann und somit auch nicht mehr eindeutig von der Hintergrundbelastung abgrenzbar ist. Bei Stickstoffeinträgen von 0,3 kg N/ha/a und weniger, lassen sich keine kausalen Zusammenhänge zwischen der Emissionen und ökologischen Depositionseffekten nachweisen.

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass Auswirkungen auf die FFH-Gebiete durch die geplanten Stallanlagen nicht zu erwarten sind.

4 Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

4.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Bei dem Schutzgut Mensch, seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund. Als planungsrelevante Werte und Funktionen lassen sich die Teilschutzgüter Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholungs- und Freizeitfunktion differenzieren. Dieses Schutzgut steht in engem Zusammenhang mit den übrigen Schutzgütern, welche durch die europäischen und nationalen Ziele des Umweltschutzes geschützt werden.

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt auch die Bereitstellung von Flächen für Wohnen und Freizeit /Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

Den primären Aufenthaltsorten des Menschen (Siedlungsbereichen mit ihrem näheren Umfeld, das für wohnungsnahen Nutzungsansprüche zur Verfügung steht, Naherholungsraum für das Erleben von Natur- und Landschaft / Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit), kommt eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen zu. Daher ist die **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** als wesentliches Kriterium zu betrachten, wobei im Sinne des Vorsorgegedankens auch solche Flächen zu berücksichtigen sind, die für künftige Wohn- und Wohnumfeldnutzungen vorgehalten werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine ausreichende planerische Verfestigung.

Hinsichtlich der **Erholungs- und Freizeitfunktion** ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, das den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung der Landschaft beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen sind erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnahen sowie ausgewiesene Erholungsräume, Erholungszielorte und Elemente der freizeitbezogenen Infrastruktur zu erfassen.

Datengrundlagen der Raumkategorien sind bspw. der Flächennutzungsplan (inkl. Änderungen) oder auch Bebauungspläne der Gemeinde Salzbergen und Informationen zu touristischen Infrastruktureinrichtungen.

Vorhandene Umweltsituation

Mit der Errichtung von Stallanlagen sind oftmals Beeinträchtigungen von Wohnumfeldflächen oder Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur durch Emissionen gegeben. Die von Stallanlagen ausgehenden Emissionen können sich, wie alle dauerhaften Emissionen, belastend auf die menschliche Gesundheit auswirken. Dementsprechend muss nicht nur der Bereich in dem der Stall errichtet wird bzw. das Plangebiet hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen untersucht werden, sondern auch die angrenzenden Bereiche.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche oder Elemente vorhanden, welche bedeutende Wohnumfeldflächen darstellen. Ebenso wenig ist im Plangebiet Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen mit den hier vor-

handenen Wegeverbindungen haben eine durchschnittliche Bedeutung für Erholungssuchende (Wandern, Spazieren, Sport). Im Weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum ist mit Geruchsimmissionen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft zu rechnen.

4.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt handelt es sich um den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Die Betrachtung bezieht sich daher auf internationale und nationale Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutende Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten.

Der primäre, gesetzliche und gleichzeitig inhaltliche Bezugspunkt stellt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und in Teilen das niedersächsische Landesnaturschutzgesetz (NNatSchG) dar. Darüber hinaus sind weitere Fachgesetze wie bspw. das niedersächsische Waldgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz zu beachten.

Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten.

Vorhandene Umweltsituation

Pflanzen / Biototypen

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wird zur Bewertung des eigentlichen Vorhabenstandortes auf die im Zuge der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 sowie zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte durchgeführte Biototypenkartierung zurückgegriffen und im Rahmen einer Ortsbegehung auf Plausibilität geprüft.

Neben dem eigentlichen Vorhabenstandort sind auch die Biototypen innerhalb der Bereiche zu betrachten, für die gem. vorliegendem Immissionsschutzgutachten eine Stickstoffdeposition von > 0,3 kg/ha/a (im Weiteren 0,3-Isolinie) anzunehmen ist. Innerhalb der 0,3-Isolinie liegt der Fokus vor allem auf den Vorkommen stickstoffempfindlicher Biototypen, wobei auch die restlichen Flächen mit betrachtet werden. Für diesen Bereich liegen Biototypendaten der aktuellen Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Osnabrück vor, auf welche zurückgegriffen wird. Diese Bereiche wurden im Zuge einer Ortsbegehung auf Plausibilität geprüft und die auf Grundlage der Biototypendaten des Landkreis Osnabrück als stickstoffempfindliche Biotope identifizierten Flächen genauer betrachtet. Neben Flächen im Landkreis Osnabrück umfasst die 0,3-Isolinie auch Flächen im Kreis Minden-Lübbecke. Für diese Flächen liegen keine grundlegenden Biototypendaten vor und hier wurde der aktuelle Bestand im Rahmen einer Biototypenkartierung erfasst.

Die Kartierungen bzw. Plausibilitätsüberprüfungen wurden für den gesamten zu betrachtenden Raum der 0,3-Isolinie (inkl. Vorhabenstandort) auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2021) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen erfolgt nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (Landkreis Osnabrück, 2016). Die Ermittlung stickstoffempfindlicher Biotoptypen sowie Angaben zu ihrer Stickstoffempfindlichkeit basiert auf der Arbeitshilfe Wertskala der „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen“ (vgl. v. DRACHENFELS, 2012, 2019).

Im Folgenden werden die angetroffenen Biotoptypen kurz beschrieben, wobei zwischen dem Vorhabenstandort und den übrigen Biotoptypen innerhalb der 0,3-Isolinie unterschieden wird.

Biotoptypen Vorhabenstandort bzw. Geltungsbereich B-Plan Nr. 105

Nr. 2.10.1 Strauchhecke / junge Anpflanzung (HFS) Wertfaktor 1,5 / Erhalt
Nördlich und östlich der vorhandenen Stallanlagen befindet sich eine junge Anpflanzung aus heimischen Sträuchern wie Schneeball, Hartriegel etc.

Nr. 4.22.9 Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ) Wertfaktor 1,4 / Erhalt
Westlich der vorhandenen Mastställe befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Das formale Gewässer ist im Randbereich mit Erlen bewachsen, die Wasserfläche war zum Kartierzeitpunkt (2016-04-21) vollständig mit Wasserlinsen bedeckt.

Nr. 10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 1,3
Zur Ackerflur hin sowie beidseits der Straße befinden sich halbruderale Gras- und Staudenfluren.

Nr. 11.1 Acker (A) Wertfaktor 1,0

Nr. 12.1.4 Trittrassen/Ruderalflur (GRT/UR) Wertfaktor 1,3
Hinter den Gebäuden sind die Flächen durch verdichtete Böden gekennzeichnet, auf denen sich Übergänge von offenen Bodenstellen, Trittrassen und feuchten Ruderalfluren mit hohem Binsenanteil finden.

Nr. 12.2.1/ 12.2.2 Ziergebüsch aus heimischen und gebietsfremden Gehölzen (BZE/BZN) Wertfaktor 1,2
Die Fläche um das Regenrückhaltebecken ist mit Hainbuchen und Kirschlorbeer bepflanzt.

Nr. 12.2.2 Ziergebüsch aus nicht heimischen Gehölzarten (BZN) Wertfaktor 0,9
Sehr junge Anpflanzung aus Kirschlorbeer ohne Unterwuchs

Nr. 13.2. Befestigte Fläche (OV) Wertfaktor 0,0

Nr. 13.8.4 Landwirtschaftliche Produktionsanlage/Maststall (ODP) Wertfaktor 0,0

In der nachfolgenden Abbildung wird der Bestand innerhalb des Vorhabenbereiches bzw. innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 dargestellt.

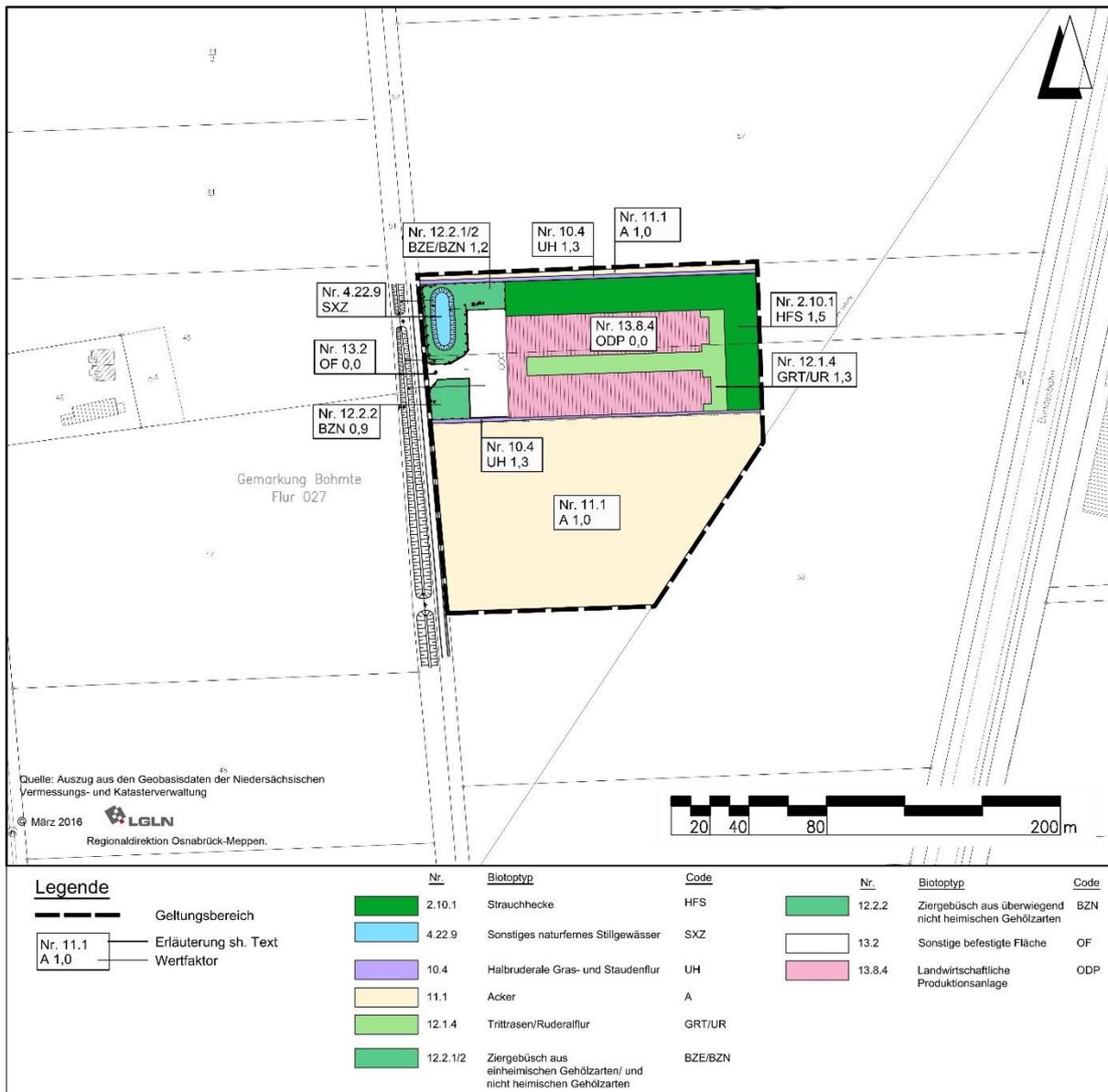


Abbildung 2: Auszug aus dem Bestandsplan des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 105 (IPW, 2017)

Biotoptypen innerhalb der 0,3-Isolinie

Neben den bereits oben beschriebenen und durch das Vorhaben unmittelbar betroffenen Biotoptypen sind innerhalb des Betrachtungsraum der 0,3-Isolinie weitere Biotoptypen vorhanden. Es handelt sich hierbei um Biotoptypen aus den Obergruppen „Wälder“, „Gebüsche und Gehölzbestände“, „Binnengewässer“, „Grünland“, „Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren“, „Acker- und Gartenbaubiotope“, „Grünanlagen“ und „Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen“, die im Folgenden kurz beschrieben werden sollen. Innerhalb dieses Betrachtungsraumes sind stickstoffempfindliche Biotope angetroffen worden. Angaben zur Stickstoffempfindlichkeit können der Tabelle 2: Biotoptypen entnommen werden. Da diese Biotoptypen nicht unmittelbar durch einen Flächenverlust betroffen sind, werden keine Wertfaktoren vergeben.

Obergruppe Wälder

Bei den innerhalb der 0,3-Isolinie vorkommenden Waldbiotoptypen handelt es sich vor allem um Kiefernforste (WZK) und Eichenmischwälder lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL). Daneben kommen noch weitere Nadel- und Laubforste (WZ, WX), Kiefernforste (WZF), Laubforste aus einheimischen Arten (WXH) sowie Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB) und junge Waldbestände (WJ). Der Biotoptyp WQL ist aufgrund seiner Ausprägung dem FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT) 9190 zuzuordnen. Als stickstoffempfindliche Biotoptypen innerhalb dieser Obergruppe sind die Biotoptypen WQL und WPB zu nennen. Die Stickstoffempfindlichkeit des Biotoptyps WQL wird mit mittel bis hoch und die des Biotoptypen WPB mit mäßig bzw. mittel bis hoch angegeben. Die Waldbereiche befinden sich vor allem im Norden des Betrachtungsraumes im Bereich des LSG „An der Tappenburg“ sowie im östlichen und südöstlichen Bereich des Betrachtungsraumes. Weitere Waldstandorte liegen westlich der B 51, welche den Betrachtungsraum in Nord-Süd-Richtung quert.

Obergruppe Gebüsche und Gehölzbestände

Bei den Biotoptypen innerhalb dieser Obergruppe handelt es sich in erster Linie um Baumreihen entlang von Verkehrsflächen, Feldwegen und Gräben. Diese linearen Gehölzstrukturen werden über die Biotoptypen Einzelbaum / Baumbestand (HB) bzw. Baumreihe (HBA) erfasst. Neben diesen linearen Baumbeständen sind auch noch kleinere Feldgehölze (HN), Einzelbäume (HBE) sowie naturnahe Sukzessionsgebüsche (BRS) vorhanden. Weiterhin befinden sich auch standortgerechte Gehölzpflanzungen (HPG) im Betrachtungsraum. Als stickstoffempfindliche Biotoptypen innerhalb dieser Obergruppe sind die Biotoptypen BRS, HFS, HN, HB, HBE und HBA zu nennen.

Obergruppe Binnengewässer

In diese Obergruppe werden die im Betrachtungsraum befindlichen Still- und Fließgewässer eingeordnet. Hierbei handelt es sich um straßenbegleitenden Entwässerungsgräben (FG) sowie Entwässerungsgräben (FG) innerhalb von Ackerflächen. Des Weiteren kommen noch Gewässer II. Ordnung vor. Hierbei handelt es sich um Fließgewässer sind im nördlichen und östlichen Betrachtungsraum. Dies sind Teilabschnitte des „Bohmter Kanals“, welcher hier als mäßig ausgebauter Bach (FM) eingestuft wird sowie Teilabschnitte des Grenzkanals, welcher als kleiner Kanal (FKK) eingestuft wird. Neben diesen Fließgewässern kommen noch Stillgewässer in Form von naturfernen Stillgewässern (SXZ) vor. Bei den vorkommenden Biotoptypen aus der Obergruppe Binnengewässer handelt es sich nicht um stickstoffempfindliche Biotoptypen.

Obergruppe Grünland

Innerhalb des landwirtschaftlich geprägten Betrachtungsraum kommen mehrere zum Teil großflächige sowie beweidete Grünlandflächen vor. Hierbei handelt es sich vornehmlich um artenarmes Intensivgrünland (GI) bzw. feuchtes Intensivgrünland (GIF), Grünland-Einsaat (GA) sowie intensiv beweidete Grünlandflächen (GW). Weiterhin befindet sich im östlichen Betrachtungsraum ein seggen-, binsen- und hochstaudenreicher Flutrasen in Vergesellschaftung mit einem feuchtem Intensivgrünland (GNF/GIF). Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um ein mäßig stickstoffempfindliches Biotop. Die im Untersuchungsgebiet liegenden Grünländer wurden im Mai 2022 zur abschließenden Beurteilung erneut hinsichtlich ihrer Ausprägung überprüft. In diesem Zuge wurde festgestellt, dass es sich bei dem seggen-, binsen- und hochstaudenreicher Flutrasen in Vergesellschaftung mit einem feuchtem Intensivgrünland

(GNF/GIF) um ein reines feuchtes Intensivgrünland handelt. Einen Flutrasen kennzeichnen Pflanzenarten wurde auf der Fläche nicht erfasst. Eine Stickstoffempfindlichkeit ist somit ebenfalls nicht mehr gegeben. Die Überprüfung der restlichen Grünländer im Untersuchungsbe- reich hat keine abweichende Ergebnisse geliefert.

Obergruppe Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

Hierunter fallen vor allem die Straßenseitenräume entlang der B 51 bei denen es sich um ruderale Gras- und Staudenfluren (UH) mit Baumbestand (HBA) handelt. Neben diesen stra- ßenbegleitenden Ruderalfluren kommen noch weitere flächige Gras- und Staudenfluren (UH) sowie Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) vor. Bei den Gras- und Staudenflu- ren handelt es sich um stickstoffempfindliche Biotope.

Obergruppe Acker- und Gartenbaubiotope

Der Großteil der Flächen innerhalb des Betrachtungsraumes wird landwirtschaftlich als Acker- flächen (A) genutzt. Neben diesen Ackerflächen befindet sich im Randbereich einer Hofstelle noch eine Gehölzkultur (EB) welche dieser Obergruppe zugehörig ist. Die im Betrachtungs- raum vorkommenden Biotoptypen dieser Obergruppe sind nicht als stickstoffempfindliche Bi- otope eingestuft.

Obergruppe Grünanlagen

Innerhalb dieser Obergruppe werden alle im Betrachtungsraum befindlichen Grünflächen und Hausgärten innerhalb von Siedlungsbereichen bzw. in Zugehörigkeit zu Hofstellen und Einzel- hausbebauung im Außenbereich erfasst.

Obergruppe Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Bei den Biotoptypen dieser Obergruppe handelt es sich in der Regel um versiegelte oder be- baute Flächen. Im Betrachtungsraum fallen hierunter die Verkehrsflächen mit Straßen (OVS), Wegen (OVW) und Gleisanlagen (OVE). Weiterhin noch Wohnbebauung in Form von Einzel- und Mehrfamilienhäusern (OE) sowie landwirtschaftliche Hofstellen und Stallanlagen (OD). Zudem werden die im südwestlichen Teil des Plangebietes gelegenen gewerblich genutzten Flächen (OG) unter dieser Obergruppe erfasst. Weiterhin zählt zu dieser Obergruppe auch noch eine im nordöstlichen Betrachtungsraum Windenergieanlage (OKW). Keiner dieser Bio- toptypen wird als stickstoffempfindlich eingestuft.

Erläuterungen zu der nachfolgenden Biooptypentabelle:

- § = gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 24 NNatSchG
- §ü = gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG (Lage im regelmäßig überschwemmten, naturnahen Bereich oder an naturnahen Ufern)

Stehen in der Spalte „Schutzstatus“ Zeichen in Klammern bedeutet dies, dass nur bestimmte Ausprägungen des Biooptyps je nach Lage geschützt sind.

Tabelle 2: Biooptypen

Nr.	Biooptyp	Code	Wertfaktor	Schutzstatus	N-Empfindlichkeit	FFH-LRT	Betroffenheit
Wälder							
1.6.4	Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands	WQL			mittel bis hoch	9190	
1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WPB			mäßig / mittel bis hoch		
1.21	Sonstiger Laubforst	WX					
1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	WXH					
1.22	Sonstiger Nadelforst	WZ					
1.22.1	Fichtenforst	WZF					
1.22.2	Kiefernforst	WZK					
1.23	Wald-Jungbestand	WJ					
Gebüsche und Gehölzbestände							
2.8.3	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	BRS		§	mäßig / mittel bis hoch		
2.10.1	Strauchhecke	HFS		(§ü)	mäßig		
2.11	Naturnahes Feldgehölz	HN			mäßig / mittel bis hoch		
2.13	Einzelbaum / Baumbestand	HB			mäßig		
2.13.1	Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe	HBE			mäßig		
2.13.3	Baumreihe	HBA			mäßig		
2.16.1	Standortgerechte Gehölzpflanzung	HPG					
Binnengewässer							
4.5	Mäßig ausgebauter Bach	FM					
4.13	Graben	FG					
4.14.1	Kleiner Kanal	FKK			mäßig		
4.22.9	Sonstiges naturfernes Stillgewässer	SXZ					
Grünland							
9.6	Artenarmes Intensivgrünland	GI					
9.6.4	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	GIF					
9.7	Grünland-Einsaat	GA					
9.8	Sonstige Weidefläche	GW					
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren							
10.4	Halbruderale Gras- und Staudenflur	UH			mäßig		
10.4 / 2.13.3	Halbruderale Gras- und Staudenflur / Baumreihe	UH / HBA			mäßig		
10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM			mäßig		

Nr.	Biotoptyp	Code	Wertfaktor	Schutzstatus	N-Empfindlichkeit	FFH-LRT	Betroffenheit
Acker- und Gartenbaubiotope							
11.1	Acker	A					
11.3	Sonstige Gehölzkultur	EB					
12.1. Scher- und Trittrasen							
12.1.4 / 10.5	Trittrasen / Ruderalflur	GRT / UR					
12.2.1 / 12.2.2	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten / Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten	BZE / BZN					
12.2.2	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten	BZN					
12.6	Hausgarten	PH					
13.1.1. Straße							
13.1.1	Straße	OVS					
13.1.5	Gleisanlage	OVE					
13.1.1.1	Weg	OVW					
13.7	Einzel- und Reihenhausbebauung	OE					
13.8	Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude	OD					
13.8.4	Landwirtschaftliche Produktionsanlage	ODP					
13.11	Industrie- und Gewerbekomplex	OG					
13.13.4	Windkraftwerk	OKW					

Tiere und Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Innerhalb des unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Bereich kommen keine natürlichen Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0 (=vollständig vernichtet), 1 (=von vollständiger Vernichtung bedroht) oder 2 (=stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt) vor. Gefährdete Pflanzenarten wurden im Rahmen der Biotopkartierung nicht erfasst.

Im Zuge der Brutvogelkartierungen zum Bebauungsplanverfahren 2016 wurden im Vorhabensbereich keine gefährdeten Arten erfasst. Ca. 100 m nordöstlich befand sich ein Feldlerchenrevier (RL 3), ca. 250 nördl. wurde der Kiebitz (RL Niedersachsen 3) mit einem Brutpaar ermittelt. Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 wurde innerhalb des Plangebietes ein Rebhuhnpaar erfasst.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentia / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 2,7 ha umfasst neben den vorhandenen Mastställen mit umlaufender Eingrünung und Regenrückhaltebecken, ca. 1,4 ha Ackerfläche, die für die geplante Erweiterung zur Verfügung steht. Das Plangebiet liegt innerhalb der ackerbaulich genutzten Kulturlandschaft. Westlich wird das Plangebiet von einer Zufahrtstraße mit angrenzender Hecke begrenzt. Die vorgesehene Erweiterung betrifft in erster Linie die Ackerfläche im südlichen Plangebiet.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes sowie zur faunistischen Bewertung des Plangebietes erfolgten zum Bebauungsplanverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2016 Erfassungen der Brutvögel. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben erfolgte am 01.09.2020 eine Antragskonferenz mit den zuständigen Behörden. In diesem Zuge wurde festgelegt, dass die vorliegende Brutvogelkartierung aus 2016, welche im Zuge des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ durchgeführt wurde, entsprechend den Anforderungen des Landkreises zu aktualisieren ist. Die auf diesem Termin geforderten methodengerechten und rechtssicheren Erfassungen der Brutvögel erfolgte im Frühjahr 2022.

Aufgrund einer Faunapotenzialabschätzung bzw. der Relevanzanalyse im Zuge des vorgelagerten Bauleitplanverfahrens sowie der Ausprägung des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung sind über die Artgruppe der Brutvögel hinausgehende artenschutzrechtlich relevante Artgruppen oder faunistische Vorkommen besonderer Bedeutung nicht zu erwarten.

Im Folgenden werden die Erfassungsergebnisse für die Artgruppe Brutvögel aus den Jahren 2016 und 2022 dargestellt.

Brutvögel (Kartierung 2016)

Die Brutvogelkartierung erfolgte auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005). Aufgrund der Biotopausstattung und der vorhandenen Nutzungen wurden abweichend der Standardvorgaben 4 flächendeckenden Begehungen inkl. einer Dämmerungsbegehung für ausreichend erachtet. Dabei wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen in Tageskarten protokolliert mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Diese sind

- singende, balzrufende Männchen,
- Paare,
- Revierauseinandersetzungen,
- Nistmaterial tragende Altvögel,
- Nester, vermutliche Neststandorte,
- Warnende, verleitende Altvögel,
- Kotballen /Eischalen austragende Altvögel,
- Futter tragende Altvögel,
- Bettelnde oder eben flügge Junge.

Bei mindestens zwei Registrierungen revieranzeigender Merkmale können diese als ein Brutrevier gewertet werden (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, Radolfzell). Der Schwerpunkt der Kartierung lag auf der

Erfassung besonders planungsrelevanter Arten¹, die mit Brutstandort und Anzahl der Brutpaare dokumentiert werden. Die weiteren, häufigen Brutvogelarten werden qualitativ erfasst. Die Begehungen erfolgten bei geeigneten Wetterbedingungen (trocken, windstill) in den frühen Morgenstunden bzw. einer Abendbegehung an folgenden Terminen:

01.04., 21.04., 10.05. und 28.06.2016.

Ergebnis der Brutvogelerfassung 2016:

Das Plangebiet teilt sich in die vorgesehene Erweiterungsfläche sowie die bereits vorhandenen Stallanlagen mit randlichen Anpflanzungen und einem naturfernen Regenrückhaltebecken. Im Bereich der relativ kleinen Ackerfläche, die mit Wintergetreide bestanden war, konnten keine besonderen Vogelvorkommen festgestellt werden. Die vorhandenen Stallanlagen und Anpflanzungen wurden von Rauchschwalben (RL 3) zur Nahrungssuche angefliegen. Nistpotential ist hier jedoch nicht vorhanden. Als weitere Arten sind hier Goldammer, Dorngrasmücke und Kohlmeise aufgetreten. Am 10.5. wurde einmalig ein Braunkehlchenpaar (RL 2) nahrungssuchend festgestellt. In der krautreichen Anpflanzung mit breitem Saum zur angrenzenden Ackerfläche kann die einmalige Beobachtung als Brutzeitfeststellung gewertet werden. Eine Beobachtung eines warnenden Hausrotschwanzes am 28.06. an den Stallgebäuden liegt bereits außerhalb des Wertungszeitraumes. Dem Plangebiet kommt somit lediglich eine geringe Bedeutung für Brutvögel zu.

Ca. 100 m nordöstlich außerhalb des Planbereiches wurde ein Feldlerchenrevier festgestellt. Nördlich in ca. 250 m Entfernung befindet sich ein Kiebitzrevier.

Tabelle 3: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna, Stand 2016

Artnamen	Artnamen	Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D ²	N ³	T	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Reviervogel westlich außerhalb
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	Nahrungsgast, Reviervogel im Umfeld
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	1	10.05. einmalige Beobachtung eines Paares bei der Nahrungssuche am nördlichen Plangebiet
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Reviervogel westlich außerhalb
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	Reviervogel nördlich des Plangebietes
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	Reviervogel ca. 100 m nordöstl. außerhalb
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	Reviervogel in der westl. außerhalb liegenden Hecke
Haurotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	Gastvogel
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	1 Brutpaar ca. 250 m nördlich des Plangebietes
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	Reviervogel westlich außerhalb des Plangebietes
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	Reviervogel westlich außerhalb des Plangebietes
Rauchschwalben	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	Regelmäßiger Nahrungsgast

¹ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

² Grüneberg, C. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

³ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

Artnamen		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D ²	N ³	T	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	1	Einmaliger Überflieger am 1.4., streng geschützt nach BArtSchVO
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	2 Individuen als Durchzügler am 10.05
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	Nahrungsgast im westl. Graben
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	Reviervogel westlich außerhalb des Plangebietes

Rote Listen D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland (GRÜNEBERG, C. et al.2015⁴)/ Niedersachsen/ Region Tiefland West (NLWKN 2015⁵): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Der Rotmilan wurde nur einmalig als Nahrungsgast angetroffen. Am 10.5. sind nördlich des Plangebietes zwei Steinschmätzer als Durchzügler aufgetreten.

Das Plangebiet selbst weist aufgrund der Größe und intensiven Nutzung nur eine geringe Bedeutung für Brutvögel auf. Allerdings weist die Brutzeitfeststellung eines Paares des stark gefährdeten Braunkehlchens auf die Bedeutung von halbruderalen Gras- und Krautsäumen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft.

Als gefährdete Arten sind Kiebitz und Feldlerche nördlich außerhalb des Plangebietes ca. 100 bis 250 m außerhalb aufgetreten.

Darüber hinaus liegen keine konkreten Daten vor.

Brutvögel (Kartierung 2022)

Die Brutvogelkartierung 2022 erfolgte auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et al. 2005 (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 6 flächendeckenden Begehungen zwischen Anfang März und Ende Juni 2022.

Die Kartierung wurde innerhalb der Flächen des Untersuchungsgebietes (Ackerfläche des Plangebietes und angrenzende Bereiche soweit projektspezifische Wirkungen auf die Avifauna zu erwarten sind, ca. 300 Meter nördlich und südlich zwischen B 51 und Bahnlinie), durchgeführt. Hierbei erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller vorkommenden Vogelarten. Die Ergebnisse wurden in einer kommentierten Artenliste mit Statusangaben der nachgewiesenen Arten (qualitativ) dargelegt, zusätzlich erfolgt eine kartografische Darstellung von Artvorkommen mit besonderer Planungsrelevanz (vgl. IPW 2022a). An den 6 Begehungsterminen, zwischen März und Juni 2022, wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen protokolliert, mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Hierbei wurde insbesondere auf das Vorkommen/ den Nachweis charakteristischer Brutvogelarten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) geachtet. Speziell für den möglichen Nachweis der Art Rebhuhn kam es zum Einsatz von artspezifischen Klangattrappen.

Bei Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“

⁴ Grüneberg, C. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung.

⁵ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

Radolfzell) die Einstufung als Revier rechtfertigen, wurde dieses als ein Brutrevier (Status Revierinhaber) gewertet. Hierbei erfolgte weiterhin die Differenzierung nach Brutverdacht (Bv) und Brutnachweis (Bn).

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

23.03. 2022; 05.04. 2022; 21.04. 2022; 04.05.2022; 17.05. 2022; und 14.06. 2022

Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2022:

Die folgende Tabelle enthält die im Plangebiet und seiner angrenzenden Randbereiche (Untersuchungsgebiet) nachgewiesenen Vogelarten. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei den Brutvogelkartierungen im Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen wurden, darunter 16 Brutvogelarten, die den Status Revierinhaber aufweisen. Keine der nachgewiesenen Vogelarten mit Status Revierinhaber weist einen klaren Reviermittelpunkt im unmittelbar überplanten Bereich auf, alle Reviermittelpunkte dieser Arten lagen außerhalb der von der Planung betroffenen Ackerfläche in den angrenzenden, vornehmlich strukturgeprägten Bereichen (Gehölze, Anpflanzungen um die bestehende Stallanlage, Gebäudeteile der bestehenden Stallanlage und auch angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nördlich der bestehenden Stallanlage).

Unter den festgestellten Arten mit Status Revierinhaber befinden sich mit dem Star und dem Rebhuhn zwei Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ innerhalb des Untersuchungsgebietes. Für die Arten Bluthänfling, Gartengrasmücke, Kiebitz und Rauchschwalbe, als weitere Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“, erfolgte jeweils ein Nachweis als Brutzeitfeststellung oder bei der Nahrungssuche und/ oder Überflug (Nahrungsgast/ Gastvogel).

Tabelle 4: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artnamen	Schutzstatus	Rote Liste			S =Status H = Häufigkeitsklasse		Bemerkungen
		D ⁶	N ⁷	T	S	H	
Amsel		-	-	-	R (Bv)	II	
Bachstelze					R (Bv)	II	
Blaumeise		-	-	-	B	-	
Bluthänfling		3	3	3	B	1	Einmalige Registrierung in den angepflanzten Ziergehölzen nördlich der bestehenden Stallanlage am 04.05.2022
Buchfink		-	-	-	R (Bv)	I	
Dorngrasmücke		-	-	-	R (Bv)	II	
Fitis		-	-	-	R (Bv)	I	
Gartengrasmücke		-	3	3	B	1	Einmalige Registrierung in den begleitenden Gehölzreihen der Bahntrasse nordöstlich der bestehenden Stallanlage am 17.05.2022
Gelbspötter		-	V	V	R (Bv)	I	
Goldammer		-	V	V	R (Bv)	II	
Grünfink		-	-	-	R (Bv)	I	

6 RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung

7 Krüger, T. & K. Sandkühler (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. In: INN 2/2022, NLWKN

Artnamen	Schutz-status	Rote Liste			S = Status H = Häufigkeitsklasse		Bemerkungen
		D ⁶	N ⁷	T	S	H	
Hausrotschwanz		-	-	-	R (Bv)	I	
Haussperling		-	-	-	R (Bv)	III	
Heckenbraunelle		-	-	-	R (Bv)	I	
Jagdfasan		-	-	-	R (Bv)	II	
Kiebitz	4,s	2	3	3	B	1	Kein Brut-/ Nistplatz im Plangebiet. Einmalige Beobachtung bei der Nahrungssuche und Ruf auf einer Maisfläche ca. 150 Meter nördlich der bestehenden Stallanlage, danach Abflug in östliche Richtung
Klappergrasmücke		-	-	-	B	-	
Kohlmeise		-	-	-	B	-	
Lachmöwe		-	-	V	G (Ü)	-	
Nilgans		-	-	-	G (Ü)	-	
Rabenkrähe		-	-	-	N	-	
Rauchschwalbe		V	3	3	N		Vermutlich kein Brut/ Nistplatz im UG und seiner näheren Umgebung. Regelmäßige Beobachtung von ein bis mehreren (4-6) Individuen bei der Nahrungssuche im Bereich der bestehenden Stallanlage und im nördlichen UG.
Rebhuhn		2	2	2	R (Bv)	I	Kein konkreter Nachweis eines Nistplatzes. Einmalige Feststellung eines Paares (17.05.) am Sand-/Ruderalstreifen unmittelbar südlich der bestehenden Stallanlage (hudern), danach Abflug in östliche Richtung (Bahntrasse). Wahrscheinlich Brut/ Nistplatz in geeigneten Feldrainen, Grastreifen, Weg-/ Grabenrändern oder Hecken/ Anpflanzung in der Umgebung des Planvorhabens
Ringeltaube		-	-	-	B	-	
Rotkehlchen		-	-	-	B	-	
Wiesenschafstelze		-	-	-	R (Bv)	II	
Star		3	3	3	R (Bn)	3-5	Konkreter Nachweis mindestens eines Nistplatzes an den Gebäudeteilen des bestehenden Stallgebäudes. Wahrscheinlich mehrere Brut/ Nistplätze in oder an dem bestehenden Gebäude im zentralen UG (östlich). Mehrmaliger Nachweis mehrere Individuen mit revieranzeigenden Merkmalen, inklusive von Rufen juveniler Stare
Stockente		-	V	V	N	-	
Wacholderdrossel		-	-	-	G (Dz)	-	
Zilpzalp		-	-	-	R (Bv)	II	

Legende:

Fettdruck = „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“⁸ in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Endbericht) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen⁹.

Schutz-Status:

EU-Vogelschutzrichtlinie: I = Anhang I der VSchRL; 4 = Arten nach Art. 4 der VSchRL (davon nur Rote Liste-Arten)

8 Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

9 Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

Bundesnaturschutzgesetz: **s** = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG; Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten der EG-ASchVO Nr. 338/97 Anhang A

Rote Listen

D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland RYSLAVY ET AL. (2020)¹⁰/ Niedersachsen/ Region Tiefland West (NLWKN 2022¹¹): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Status * (S):

- R = Revierinhaber (Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch die Einstufung als Revier rechtfertigen; Unterscheidung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n))
- B = Brutzeitfeststellung (meist nur eine Registrierung von revieranzeigenden Merkmalen und nur innerhalb des Wertungszeitraums in einem Habitat, welches potenziell als Revier genutzt werden kann)
- G = Gastvogel (Zugvögel/ Durchzügler/ Überflieger ohne revieranzeigende Merkmale innerhalb des Wertungszeitraums und/oder für welche aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet oder im Umfeld keine Fortpflanzungsstätten vermutet werden; Aufenthalt meist nur zur Rast für wenige Tage oder Stunden im Gebiet)
- N = Nahrungsgast (Beobachtung ausschließlich bei der Nahrungssuche/ Beuteflug), ohne Reviermittelpunkt im Untersuchungsgebiet

*die Einstufung der getätigten Registrierungen von Vögeln zum Status R/G/N/B richtet sich hauptsächlich nach der beschriebenen Definition dieser, letztendlich entscheiden aber auch die Erfahrungswerte des Gutachters über die Einteilung in den jeweiligen Status

Häufigkeitsklassen (H): Die Brutbestände seltener Arten und von Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ werden quantitativ erfasst (Hinweise und Anzahl der Sichtungen in Spalte Bemerkungen), die Erfassung verbreiteter Arten erfolgte halbquantitativ und die Bestände werden folgenden Häufigkeitsklassen zugeordnet:

I	1	Revier
II	2-3	Reviere
III	4-7	Reviere
IV	8-20	Reviere
V	21-50	Reviere
VI	51-150	Reviere
VII	> 150	Reviere

Bei Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz Angabe der tatsächlich vorhandenen Reviere (Bn/Bv) oder Anzahl der maximal festgestellten Individuen (G/N/B) in arabischer Zahl

Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen neben den nachgewiesenen Arten mit Status Revierinhaber, weiteren Arten als Nahrungshabitat, bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich. In den einsehbaren Kronenbereichen der Gehölze des Untersuchungsgebietes (Gehölzreihen entlang des Wirtschaftsweges, Hecke entlang der Bahntrasse und angepflanzte Ziergehölze/ Hecken um die bestehende Stallanlage herum) wurden keine größeren Nester oder großvolumige Baumhöhlungen, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste und Spechte), gesichtet. Im B-Plangebiet auf der unmittelbaren Eingriffsfläche sind keine Gehölze und somit keine Bruthöhlen verbreiteter Vogelarten, wie Meise oder sonstige Nistplatzmöglichkeiten gehölzbrütender Vogelarten vorhanden. Es ist festzustellen, dass im Bereich außerhalb der Eingriffsfläche Nischen in den vorhandenen Gehölzen und in und an den vorhandenen Gebäuden existieren, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für europäische Vogelarten fungieren können.

¹⁰ RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung

¹¹ Krüger, T. & K. Sandkühler (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. In: INN 2/2022, NLWKN

4.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Durch Ausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen gehen in großem Umfang Flächen verloren, bei denen es sich um landwirtschaftlich Nutzflächen, Wald- und Forstflächen oder andere naturnahe Flächen handelt. Wie auch andere Ressourcen ist „Fläche“ eine endliche Ressource, mit der es sparsam umzugehen gilt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu verringern. Diese Zielsetzung ist in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ festgelegt worden. Weiterhin wurde auch von der EU-Kommission mit Blick auf die Entwicklung hin zu einem ressourcenschonenden Europa die Bedeutung einer nachhaltigen Bodennutzung hervorgehoben und betont, dass gegen eine nichtnachhaltige fortschreitende Ausweitung von Siedlungsflächen (Flächenverbrauch) vorgegangen werden muss. Daher ist im Zuge der UVP-Änderungsrichtlinie der EU-Kommission „Fläche“ als weiteres Schutzgut aufgenommen worden. In der UVP-Änderungsrichtlinie wird festgehalten: *„Bei öffentlichen und privaten Projekten sollten daher die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, und den Boden, einschließlich organischer Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und -versiegelung, geprüft und begrenzt werden [...]“*. Die europäischen und nationalen Zielsetzungen zeigen, dass die wesentlichen Aspekte dieses Schutzgutes auf einen nachhaltigen Umgang mit den zur Verfügung stehenden landwirtschaftlich Nutzflächen, Wald- und Forstflächen oder andere naturnahe Flächen sowie eine Reduzierung des Flächenverbrauches abzielen.

Vorhandene Umweltsituation

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Untersuchungsgebiet größtenteils um bislang unversiegelte, ackerbaulich genutzten Standorte südlich eine bereits bestehenden Stallanlagen im Außenbereich der Gemeinde Bohmte handelt.

Boden

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Die abiotischen Bestandteile des Naturhaushaltes werden von den Schutzgütern Boden, Wasser und Klima/Luft gebildet. Diese stehen in einem engen und ständigen Austausch miteinander. Böden stehen auf vielfältige Weise mit dem übrigen Naturhaushalt in Kontakt und beeinflussen die Ausprägung der Zusammensetzung der darin und darauf lebenden Arten maßgeblich. Die primären, gesetzlichen und gleichzeitig inhaltlichen Bezugspunkte des Schutzgutes Boden stellen das Bundesbodenschutzgesetz (BBODSCHG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) dar.

Gemäß den §§ 1 und 2 (2) BBodSchG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Natürliche Funktionen umfassen die Funktionen des Bodens als: Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Vorhandene Umweltsituation

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden im Rahmen der Umweltprüfung wird im wesentlichen Bezug auf Böden mit besonderer Bedeutung genommen. Hierzu zählen in Anlehnung an die Ausführung der „Anwendung der RLBP (2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“ (NLSTBV, 2011) Böden mit besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung, seltene bzw. natur- oder kulturgeschichtlich bedeutsame Böden sowie verdichtungsempfindliche Böden.

Die Datengrundlage zur Bodenbewertung bilden die Darstellungen und Angaben des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) sowie die Sichtung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Emsland.

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers (2021a) hat ergeben, dass ausschließlich der Bodentyp Mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol vorkommt. Dieser ist nicht in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ des LBEG (vgl. NIBIS-Kartenserver, 2021b) verzeichnet. Schutzwürdige Böden kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird gem. NIBIS-Kartenserver (2021c) für den Mittleren Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol als „mittel“ eingestuft.

Böden mit einer besonderen Bedeutung sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Im Plangebiet selbst ist kein Altlastenstandort bekannt. Etwa 270 m südöstlich des Plangebietes befindet sich der Altlastenstandort "In den Dieken" (Standortnummer: 4590134004).

Wasser

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Die abiotischen Bestandteile des Naturhaushaltes werden von den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft gebildet. Diese stehen in einem engen und ständigen Austausch miteinander. Das Schutzgut Wasser wirkt auf die weiteren abiotischen Schutzgüter. So z.B. über die Beeinflussung von Temperatur und Luftfeuchtigkeit auf das Schutzgut Klima/Luft und auf das Schutzgut Boden z.B. über die Grundwasserneubildung. Die primären, gesetzlichen und gleichzeitig inhaltlichen Bezugspunkte des Schutzgutes Wasser stellen das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) dar. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Teilschutzgütern Grundwasser und Oberflächengewässer. Weiterhin sind wasserrechtliche Schutzgebiete zu berücksichtigen.

Grundwasser

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind dem vorsorgenden Grundwasserschutz sowie dem ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Darüber hinaus sind die Ziele des WHG zu berücksichtigen, wie sie insbesondere in § 6 Abs. 1 WHG und in Umsetzung der Anforderungen der WRRL speziell bezogen auf das Grundwasser in § 47 Abs. 1 WHG formuliert sind.

Oberflächengewässer

Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG).

Eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands bzw. Potenzials ist zu vermeiden. Ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches und chemisches Potenzial ist zu erhalten oder zu erreichen (vgl. § 27 Abs. 1 WHG in Verbindung mit der WRRL)

Vorhandene Umweltsituation

Oberflächengewässer: Innerhalb des Vorhabengebietes befindet sich ein naturfernes Regenrückhaltebecken. Westlich, außerhalb des Vorhabengebietes verläuft ein Entwässerungsgraben. Weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver (2021d) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Vorhabenbereich bei 250-300 mm/a. Somit liegen Bereiche mit hoher Grundwasserneubildungsrate und somit mit besonderer Bedeutung für das Teilschutzgut vor. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als mittel eingestuft (vgl. NIBIS-Kartenserver, 2021e), somit ist nicht von einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen auszugehen.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete werden weder im LRP noch im Map-Server der nds. Umweltverwaltung bzw. im digitalen Umweltatlas für das Untersuchungsgebiet dargestellt.

Überschwemmungsgebiete: Im Vorhabenbereich und in der unmittelbaren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Das Schutzgut Klima / Luft stellt einen weiteren abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und steht ebenfalls in einem engen und dauerhaften Austausch mit den anderen abiotischen Schutzgütern Boden und Wasser. Geprägt wird dieses Schutzgut durch die Klimaelemente Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung. Mit Blick auf die Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und Siedlungsräumen zu unterscheiden. In der freien Landschaft wird das Klima weitgehend durch die natürlichen Gegebenheiten bestimmt. In Siedlungsräumen bildet sich ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus, wodurch es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommt.

Gesetzliche und planungsrechtliche Zielsetzungen zeigen, dass die wesentlichen Aspekte dieses Schutzgutes der Immissionsschutz sowie der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen sind. So sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Darüber hinaus sind weitere Fachgesetze wie bspw. die Waldgesetzgebung (z.B. Klimaschutzwälder) zu berücksichtigen.

Vorhandene Umweltsituation

Im Vorhabenbereich kommen kaltluftproduzierende Freiflächen, jedoch keine frischluftproduzierende Gehölze vor. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die aber im Vorhabenbereich nicht anzutreffen sind.

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da es sich bei dem Plangebiet um kein stark wärmebelastetes Gebiet handelt. Des Weiteren befinden sich im weiteren Umfeld keine thermisch belasteten Bereiche innerhalb derer die im betrachteten Vorhabenbereich temperaturnausgleichend wirken könnten.

4.4 Landschaft

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Gemäß der Definition der europäischen Landschaftskonvention des Europarates ist Landschaft ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und / oder menschlichen Faktoren ist. Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild wird geprägt durch Relief, Gewässernetz, Bodenbedeckung und Besiedlung, welche wiederum geprägt sind von Geologie, anstehenden Böden, klimatischen Verhältnissen und der historischen Entwicklung der Landschaft. Aus dem Landschaftsbild lassen sich Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten sowie die gesellschaftliche Entwicklung einer Region ziehen, was auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal sowie identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung darstellt. Der primäre, gesetzliche und gleichzeitig inhaltliche Bezugspunkt des Schutzgutes Landschaft stellt das Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) dar. So sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG). Darüber hinaus sind weitere Fachgesetze wie bspw. die Waldgesetzgebung (z.B. Erholungs-wald) zu berücksichtigen.

Vorhandene Umweltsituation

Das Untersuchungsgebiet wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Weiterhin wird das Untersuchungsgebiet von westlich gelegenen linearen Gehölzstrukturen strukturiert. Das weitere Umfeld wird ebenfalls von landwirtschaftlichen Nutzflächen, linearen und flächigen Gehölzstrukturen und kleineren Waldflächen geprägt. Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind durch den nördlich des geplanten Stalls bereits bestehenden Maststall sowie weitere Stallanlagen im Umfeld, einer nördlich gelegenen Windenergieanlage sowie der Bahnstrecke Osnabrück-Bremen gegeben. In der folgenden Abbildung sind die landschaftsbildspezifischen Strukturelemente sowie die Vorbelastungen dargestellt.

Vorhandene Umweltsituation

Im Plangebiet ist eine Maststall-Anlage vorhanden, die von der Planung nicht unmittelbar betroffen ist.

Weitere Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4.6 Auswirkungen auf Wechselwirkungen

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse – das Prozessgefüge – ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren. Als umweltrelevant gelten energetische, stoffliche, hydrologische, biologische und gesellschaftliche Prozesse. (RASMUS ET AL 2001)

Die einzubeziehenden Wechselwirkungen werden i.d.R. über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter miterfasst. Zu nennen sind hier bspw. die Wechselbeziehungen zwischen Grundwasserstand und Bodenentwicklung oder Biotopen. Aber auch Wechselwirkungen zwischen dem Landschaftsbild und der Erholung des Menschen.

Bei Betroffenheit größerer Wechselwirkungskomplexe (z.B. Grundwasser → Vegetation → Landschaftsbild → Freizeitnutzung) von bedeutsamen Strukturen und Funktionen sind diese Wirkungsgefüge zusätzlich zu beschreiben. In der Praxis hat sich dabei bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). (vgl. M UVS 2001)

Ziel ist es, in einer schutzgutübergreifenden Betrachtung die funktionalen Zusammenhänge der unter den einzelnen Schutzgütern z.T. isoliert dargestellten Wirkungszusammenhänge aufzuzeigen und Landschaftsbereiche zu ermitteln, welche aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen besitzen, welche häufig irreversibel sind. Als Grundlage für die Ausweisung solcher Landschaftsräume als sogenannte ökosystemare Wechselwirkungskomplexe dienen u.a. große Biotopkomplexe (bzw. mehrere in funktionalem Zusammenhang stehende Biotopkomplexe). In Verbindung mit abiotischen Merkmalen sind diese als Indikator besonders geeignet, da sich hier im Laufe der Entwicklung häufig komplexe Ökosysteme ausbilden. Weiterhin kommt im Rahmen der schutzgutbezogenen Erfassung ermittelten Bereichen mit besonderer Charakteristik wie z.B. besonderer Wasserdynamik, extreme Bodenstandorte etc. eine bedeutende Rolle zu.

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

5 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens (gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 UVPG)

5.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf der Vorhabenbeschreibung werden die Auswirkungen auf die Umwelt, welche durch Bau und Betrieb der zwei geplanten Hähnchenmastställe zu erwarten sind, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und bewertet. Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Einzelnen in Kapitel 6 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab. Bei eindeutigen Wirkungen wie Flächenverluste durch die Stallanlagen und dauerhafter Zuwegungen ist von einer hohen Genauigkeit der Wirkungsabschätzung auszugehen. Bei Einflüssen auf das dynamische Geschehen im Ökosystem oder bei teilweise wenig steuerbarem menschlichen Verhalten (z.B. Erholungsnutzung), kann die Wirkungsabschätzung nur in Form von Analogieschlüssen und Plausibilitätserwägungen sowie vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstandes erfolgen. Dieses Vorgehen ist bei der Prognostizierung von Umweltauswirkungen fachlich üblich.

Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt mit Blick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit durch die planfeststellende Behörde gemäß § 25 UVPG auf der Grundlage fachrechtlicher Anforderungen. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in Tabelle 1 im Kapitel 2 gegeben.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 5 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 5: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
(optionale Untergliederung)	bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit kann es baubedingt zu einer Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Flächenentzug und Immissionsbelastung kommen. Durch die Baustellen wird die Attraktivität der betroffenen Bereiche aufgrund visueller Beeinträchtigungen gemindert. Die Auswirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion einzustufen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zu einer weiteren technischen Überprägung der Landschaft. Wobei sich die Stallanlagen in ihrer Ausgestaltung an den vorhandenen Stallungen orientieren. Da Erholungsnutzung und Landschaftsbild in einer historisch geprägten Kulturlandschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und sich nicht trennen lassen, stellen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gleichzeitig Auswirkungen auf die Erholungseignung des Landschaftsraumes dar. Es ist jedoch festzuhalten, dass der Grad der Beeinträchtigung sehr stark vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig ist und daher nicht pauschalisiert werden kann. Weiterhin ist festzuhalten, dass das vorliegende Untersuchungsgebiet durch die bestehende Stallanlage, einem weiteren Windpark nördlich des UG sowie der Bahnstrecke Osnabrück-Bremen Vorbelastungen ausgesetzt ist. Aufgrund dieser bestehenden Vorbelastungen ist daher nicht von einer zusätzlichen Verschlechterung der Erholungsfunktion durch die Errichtung von zwei weiteren Stallanlagen auszugehen. Anlagebedingte Auswirkungen auf die im weiteren Umfeld befindliche Wohnbebauung ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen sind in erster Linie die von den Stallanlagen ausgehenden Emissionen zu zählen.

Zur Beurteilung der Belange des Immissionsschutzes liegt eine Immissionsschutzgutachten vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass weder durch Geruchsmissionen noch durch Ammoniak und/oder Stickstoffeinträge oder Partikelemissionen (Staub etc.) die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.

Gemäß dem Immissionsgutachten befinden sich innerhalb des geruchlich relevanten Einwirkungsbereiches planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnenden Wohngebäude, welche nicht Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Gehöftes mit geruchsemittierender Tierhaltung sind. *„An den Standorten der dem Außenbereich zugehörigen und innerhalb des geruchlichen Einwirkungsbereiches befindlichen Wohngebäude ist in der gegenwärtig genehmigten Situation mit einer faktorengewichteten Jahresgeruchsstundenhäufigkeit von insgesamt 6 bis 22 % der Jahresstunden zu rechnen. Für das Gewerbegebiet wurde eine faktorengewichtete Geruchsstundenhäufigkeit von 7 bis 9 % der Jahresstunden ermittelt [...]. Im Plan-Zustand verringert sich die faktorengewichtete Geruchsstundenhäufigkeit an den Standorten der im Außenbereich und innerhalb des geruchlichen Einwirkungsbereiches gelegenen Wohnhausstandorten auf insgesamt 5 bis 20 % der Jahresstunden. In dem Gewerbegebiet steigt sie zum Teil leicht an und beträgt hier künftig 7 bis 10 % der Jahresstunden [...]. In der angestrebten Situation der Tierhaltungsanlage des Betriebes Schulze-Zumkley erreicht die zu erwartende Gesamt-Geruchsbelastung am Standort des am höchsten belasteten Wohnhauses den im Außenbereich im Regelfall einzuhaltenden Immissionswert, der in Nr. 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft mit 20 % der Jahresstunden angegeben wird. In der gegenwärtig genehmigten Situation wird dieser Immissionswert mit max. 22 % der Jahresstunden überschritten. In begründeten Ausnahmefällen darf, nach Maßgabe der TA Luft, die durch Tierhaltungsgerüche bedingte Geruchsstundenhäufigkeit im Außenbereich bis zu 25 % der Jahresstunden betragen. Dieser Immissionswert wird sowohl in der genehmigten wie auch in der angestrebten Situation gegenüber allen benachbarten Wohnhäusern eingehalten [...]. In dem im Westen und Südwesten des geruchlichen Einwirkungsbereiches befindlichen Gewerbe- und Industriegebiet wird der in Nr. 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft angegebene Immissionswert von 0,15 (=15%ige Jahresgeruchsstundenhäufigkeit) im Ist- und Plan-Zustand jeweils deutlich eingehalten. [...]. Somit ist festzustellen, dass die in dem geruchlichen Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Tierhaltungsanlage des Betriebes Schulze-Zumkley nach Maßgabe der TA Luft einzuhaltenden Immissionswerte – 15%ige Geruchsstundenhäufigkeit in Gewerbe- und Industriegebieten sowie 20 bis 25%ige Geruchsstundenhäufigkeit im Außenbereich – an sämtlichen relevanten Immissionsorten, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, künftig nicht überschritten werden. Die verwaltungsrechtlichen Anforderungen des Geruchsmissionsschutzes werden unter dieser Voraussetzung von dem beantragten Zustand der zu beurteilenden Tierhaltungsanlage eingehalten.“*

Da Ammoniak- und Stickstoffemissionen einen betriebsbedingten Wirkfaktor für das Schutzgut Pflanzen darstellen, sind Aussagen zu den Auswirkungen dieser Emissionen dem Kapitel 5.2.2.2 zu entnehmen.

Gemäß dem vorliegenden Immissionsschutzgutachten verursachen die von der geplanten Tierhaltung ausgehenden Partikelemissionen im Bereich der benachbarten Wohnhäuser *„eine PM₁₀-Gesamtzusatzbelastung von max. 0,1 µg/m³ und eine PM_{2,5}-Gesamtzusatzbelastung*

von max. 0,0 µg/m. Die damit zu vergleichenden Beurteilungswerte von 0,75 µg/m³ für PM_{2,5} und 1,2 µg/m³ für PM₁₀ werden weit unterschritten. Nach Nr. 5 des RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML v. 22.03.2013 kann auf die Erstellung eines Bioaerosol- bzw. Keimgutachtens aufgrund des Umstandes, dass die Gesamtanlage künftig mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden soll, welche eine anerkannt hohe Reduktion der Staubemissionen bewirkt, verzichtet werden“

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Abluftreinigung der bestehenden sowie der geplanten Stallanlagen sowie der Ergebnisse des Immissionsschutzgutachtens sind, auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen der bestehenden Anlagen, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

5.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

5.2.2.1 Teilschutzgut Tiere

Baubedingte Auswirkungen

Vorübergehend sind baubedingte Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen nicht vermeidbar. Hierbei handelt es sich um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen etc. beschränken sich auf den Vorhabenbereich.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit dem Neubau der Mastställe gehen bau- und anlagebedingt ca. 1,4 ha landwirtschaftlichen Flächen im Erweiterungsbereich verloren. Anlagebedingt wird sich die Gebietskulisse in der ansonsten weitgehend offenen Kulturlandschaft geringfügig ändern. Vorgesehen ist jedoch die Erweiterung der vorhandenen Stallanlagen, so dass es sich um keinen grundsätzlich neuen Eingriff /Änderung des Landschaftsbildes/bzw. der Gebietskulisse handelt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie z.B. Lärm oder Lichtimmissionen werden sich gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung kaum ändern.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten zum Bauleitplanverfahren im Frühjahr 2016 eine eingeschränkte Erfassung des Brutvogelspektrums und artenschutzrechtliche Prüfung. Zusätzlich wurde, aufgrund Ergebnisse des Scoping-Termins zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Vorhabens im Frühjahr 2022 eine weitere methodengerechte und rechtssichere Erfassung der Brutvögel durchgeführt. Details zu Methoden, Ergebnissen und Bewertungen sind in den entsprechenden Gutachten beschrieben, auf die hiermit verwiesen wird (sh. IPW 2018 und IPW 2022b). Auswirkungen auf weitere Artgruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird auf die im Untersuchungsgebiet der Brutvogelerfassung festgestellten Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz eingegangen.

Rebhuhn (Nachweis im Jahr 2022): Es gelang eine einmalige Feststellung eines Paares am Sand-/Ruderalstreifen unmittelbar südlich der bestehenden Stallanlage beim Sandbaden / hüdern, danach erfolgte ein Abflug in östliche Richtung zur Bahntrasse. Status: Revierinhaber (Brutverdacht). Es gelang kein Nachweis eines konkreten Nistplatzes / Reviermittelpunkt. Falls

im Jahr 2022 eine Brut erfolgte, befindet sich ein Brut-/ Nistplatz wahrscheinlich in geeigneten Feldrainen, Grasstreifen, Weg-/ Grabenrändern oder Hecken/ Anpflanzung mit vorgelagerten Gras-/ Staudenfluren im Untersuchungsgebiet oder der Umgebung. Es ist nicht auszuschließen, dass die randlichen Eingrünungen mit Gras-/ Staudenfluren nördlich oder östlich der bestehenden Stallanlage als Bruthabitat/ Brutplatz der Art fungieren können.

Ein baubedingter Verlust und somit eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage ist auf der Ackerfläche südlich an die bestehende Stallanlage angrenzend vorgesehen. Er wird keine Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als direkter Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat für die Art Rebhuhn eignen, da sich südlich der bestehenden Stallanlage keine geeigneten Habitatbedingungen (ausreichend breite Grasstreifen, Weg-/ Grabenrändern oder Hecken/ Anpflanzung mit vorgelagerten Gras-/ Staudenfluren) befinden. Diese hier benannten und geeigneten Strukturen umgeben den nördlichen und östlichen Randbereich der bestehenden Stallanlage und bleiben erhalten, da sie im Bebauungsplan als Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt sind, Änderungen dieser geeigneten Habitatstrukturen sind durch die Erweiterungsabsichten im südlichen Plangebiet nicht vorgesehen. Im Zuge der Fertigstellung der neuen Stallanlage wird diese ebenfalls entlang der östlichen und südlichen Grenze mit 10 Meter breiten Streifen, welche als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt sind, umgeben. Die für einen Brutplatz der Art Rebhuhn geeigneten Habitatbedingungen werden daher auch nicht verringert, sondern bleiben erhalten und werden sich flächenmäßig zukünftig noch erhöhen. Die Strukturen der Stallgebäude und der Betrieb derselben stellen für die Art Rebhuhn keine relevanten Störfaktoren bzw. Störwirkung dar, schon aktuell werden die direkten Randbereiche der vorhandenen Gebäude als Aufenthaltsbereiche durch die Art genutzt.

Die Vogelart Rebhuhn oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Baufeldräumung und der baubedingten Lagerflächen artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Bluthänfling (Nachweis im Jahr 2022): Die Art wurde einmalig in den angepflanzten Ziergehölzen nördlich der bestehenden Stallanlage am 04.05.2022 registriert (Brutzeitfeststellung). Möglicherweise befindet sich ein Brut-/ Nistplatz in geeigneten Strukturen (Gebüsche, Hecken, Anpflanzungen um den bestehenden Maststall) und/oder Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Die hier vorhandene Pflanzung inkl. der Kraut- und Saumstrukturen sind auch im Bebauungsplan als Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt, Änderungen sind durch die Erweiterungsabsichten im südlichen Plangebiet nicht vorgesehen. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber). Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage auf der Ackerfläche südlich an die bestehende Stallanlage angrenzend wird keine Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat für die Art Bluthänfling eignen könnten.

Die Vogelart Bluthänfling oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach §

44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Braunkehlchen (Nachweis im Jahr 2016): Das Braunkehlchen wurde einmalig am 10.05.2016 im nördlichen Plangebiet nahrungssuchend nachgewiesen (Brutzeitfeststellung). Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber). Das Braunkehlchen ist ein Brutvogel halboffener Landschaften mit Strukturen, die als Singwarten genutzt werden können und bodennaher Deckung für den Nestbau. In naturnahen Landschaften werden Niedermoore oder Hochmoore mit Birkenjungwuchs, Uferstaudenfluren oder Altschilfbestände mit Weiden besiedelt. In der Kulturlandschaft werden brachliegende Gras- Krautfluren, Ackerbrachen oder Grabensystem mit saumartigen Hochstaudenfluren sowie Krautsäume zwischen Ackerflächen angenommen. Innerhalb des Plangebietes war im Frühjahr 2016 im nördlichen und östlichen Plangebiet eine relativ breite noch junge Pflanzung aus heimischen Laubhölzern vorhanden, der Unterwuchs sowie ein außerhalb der Zaunanlage vorhandener Randstreifen, stellte sich als halbruderale Gras- und Staudenflur dar. Diese extensiv genutzten Flächen können ein Bruthabitat für die Art darstellen. Die hier vorhandene Pflanzung inkl. der Kraut- und Saumstrukturen sind auch im Bebauungsplan als Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt, Änderungen sind durch die Erweiterungsabsichten im südlichen Plangebiet nicht vorgesehen. Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage auf der Ackerfläche südlich an die bestehende Stallanlage angrenzend wird keine Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat für die Art Braunkehlchen eignen könnten.

Die Vogelart Braunkehlchen oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Potentielle Bruthabitate sind somit von der Planung nicht betroffen. Für das Braunkehlchen wird daher davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände des Besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Feldlerche (Nachweis im Jahr 2016): Die Offenlandart wurde im Jahr 2016 ca. 150 m nördlich des Plangebietes auf den landwirtschaftlichen Flächen als Revierinhaber festgestellt. Für die Flächen im Plangebiet konnte keine Nutzung festgestellt werden. Im Jahr 2022 ergaben sich keine Nachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes (bis 300 Meter), zweimalig wurde Revierverhalten (Gesang) außerhalb des Untersuchungsgebietes, ca. 300 bis 400 Meter nordöstlich, jenseits der Bahntrasse festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art werden somit nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Offenlandart Feldlerche hält zu vertikalen Strukturen wie Gebäuden einen Abstand von ca. 200 m ein. Eine Verschiebung des 2016 festgestellten Reviermittelpunktes aufgrund der Erweiterung südlich der vorhandenen Stallanlagen ist nicht zu erwarten (die Wirkfaktoren der bereits vorhandenen Gebäude-/ Stallkulisse werden sich nicht wirksam erhöhen). Unter der Voraussetzung, dass auch baubedingt die Ackerflächen nördlich des Plangebietes nicht als Lagerflächen oder ähnliches genutzt werden, werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst.

Die Vogelart Feldlerche oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Gartengrasmücke (Nachweis im Jahr 2022): Die Gartengrasmücke wurde einmalig in den begleitenden Gehölzreihen der Bahntrasse ca. 150 Meter nordöstlich der bestehenden Stallanlage am 17.05.2022 registriert (Brutzeitfeststellung während der Hauptdurchzugszeit). Möglicherweise befindet sich ein Brut-/ Nistplatz in geeigneten Strukturen (üppig bewachsene Doppelknicks/ dichte Hecken entlang der Bahntrasse) und/oder die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage auf der Ackerfläche südlich an die bestehende Stallanlage angrenzend wird keine Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat für die Art Gartengrasmücke eignen könnten.

Die Vogelart Gartengrasmücke oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Kiebitz (Nachweis im Jahr 2016 und 2022): Die Offenlandart wurde im Jahr 2016 ca. 250 m nördlich des Plangebietes auf den landwirtschaftlichen Flächen als Revierinhaber festgestellt. Im Jahr 2022 gelang lediglich eine einmalige Registrierung eines einzelnen Individuums am 04.05.2022 bei der Nahrungssuche und Ruf auf einer frisch gelegten Maisfläche ca. 150 Meter nördlich der bestehenden Stallanlage, danach Abflug in östliche Richtung (Status: Brutzeitfeststellung). Es wurden in 2022 somit keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Möglicherweise befindet sich ein Brut-/ Nistplatz auf geeigneten Strukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen in näherer oder mittlerer Entfernung außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Offenlandart Kiebitz hält zu vertikalen Strukturen wie Gebäuden einen Abstand von ca. 200 m ein. Eine Verschiebung des 2016 festgestellten Reviermittelpunktes aufgrund der Erweiterung südlich der vorhandenen Stallanlagen ist nicht zu erwarten (die Wirkfaktoren der bereits vorhandenen Gebäude-/ Stallkulisse werden sich nicht wirksam erhöhen). Unter der Voraussetzung, dass auch baubedingt die Ackerflächen nördlich des Plangebietes nicht als Lagerflächen oder ähnliches genutzt werden, werden die Verbotsstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst.

Die Vogelart Kiebitz oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Rauchschwalbe (Nachweis im Jahr 2016 und 2022): Es wurden sowohl 2016 als auch 2022 keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Brutmöglichkeiten sind für die im Innern von Gebäuden brütende Art in den abgedichteten Mastställen auch nicht zu erwarten. Vermutlich kein Brut-/ Nistplatz im UG und seiner näheren Umgebung. Es erfolgte eine regelmäßige Beobachtung von ein bis mehreren (4-6) Individuen bei der Nahrungssuche im Bereich der bestehenden Stallanlage und im nördlichen Untersuchungsgebiet. Teilflächen des Untersuchungsgebietes (insbesondere der Bereich der bestehenden Stallanlage (Fluginsekten) dienen der Art als Nahrungshabitat. ohne besondere Bedeutung (Status: Nahrungsgast).

Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage wird das Nahrungsangebot für die Art Rauchschwalbe im Untersuchungsgebiet voraussichtlich nicht verringern, möglicherweise sogar erhöhen.

Die Vogelart Rauchschwalbe oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Rotmilan (Nachweis im Jahr 2016): Der Rotmilan wurde nur einmalig als Nahrungsgast (Überflieger) am 01.04.2016 erfasst. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung nachgewiesen. Teilflächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art wahrscheinlich als Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung. Für diese Art kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellt.

Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage wird das Nahrungsangebot für die Art Rotmilan im Untersuchungsgebiet voraussichtlich nicht verringern.

Die Vogelart Rotmilan oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Star (Nachweis im Jahr 2022): Mehrmaliger Nachweis mehrere Individuen mit revieranzeigenden Merkmalen, inklusive von Rufen juveniler Stare. Es erfolgte der konkrete Nachweis mindestens eines Nistplatzes an den Gebäudeteilen des bestehenden Stallgebäudes (östliches Gebäudeteil). Wahrscheinlich existieren mehrere Brut-/ Nistplätze in oder an dem bestehenden Gebäude der Maststallanlage. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art wahrscheinlich lediglich als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat und weisen keine besondere Bedeutung für die Art auf. Es befinden sich im Jahr 2022 zwar Nistbereiche im /am Gebäudebestand, diese werden aber nicht in Anspruch genommen. Die Fortpflanzungsstätten werden von der betroffenen Art grundsätzlich auch nur während der Fortpflanzungszeit (ca. Anfang März bis ca. Ende Juli) besetzt, d. h. in Anspruch genommen, der Star „vagabundiert“ im Anschluss an die Fortpflanzungszeit in Schwärmen durch die Landschaft, auf der Suche nach geeigneten Nahrungsflächen. Die ab Mitte Juni selbständigen Jungvögel bilden sofort Schwärme, die sich in nahrungsreichen Gebieten konzentrieren.

Die Art Star brütet in Höhlungen aller Art, hat ihre Nahrungshabitate aber in der Regel (in Abhängigkeit von Nahrungsverfügbarkeit) weiter vom Brutplatz entfernt liegen. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden durch Ablesen von Wirbellosen aller Art in weichem Boden. Häufig erfolgt die Nahrungssuche in engem Kontakt zu weidenden Säugern, die auch gerne als Sitzwarten genutzt werden. Daneben sucht der Star auch in höherer Vegetation nach Nahrung, liest dort Raupen und andere Wirbellose ab oder hackt an Früchten. Fluginsekten werden von einer Warte aus angejagt, bei Massenaufreten auch im ausdauernden Flug erbeutet. Nahrungsflächen werden nicht verteidigt und gemeinsam genutzt. Die Freiflächen des Plangebietes weisen diesbezüglich lediglich pessimale Voraussetzungen für die Art auf. Die Ausprägungen entsprechender Agrarflächen der näheren und mittleren Umgebung des Planbereiches im Naturraum weisen ebenfalls entsprechende, bzw. bessere Qualitäten als Nahrungshabitate auf.

Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage auf der Ackerfläche südlich an die bestehende Stallanlage angrenzend wird keine Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat für die Art Star eignen könnten. Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage wird das Brutnischenangebot (Gebäude) für die Art Star im Untersuchungsgebiet möglicherweise erhöhen. Die Strukturen der Stallgebäude und der Betrieb derselben stellen für die Art Star keine relevanten Störfaktoren bzw. Störwirkung dar, schon aktuell werden die Strukturen der vorhandenen Gebäude als Brutplatz durch die Art genutzt.

Die Vogelart Star oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Steinschmätzer (Nachweis im Jahr 2016): Der Steinschmätzer wurde nur einmalig mit zwei Individuen als Durchzügler am 10.05.2016 erfasst. Es befinden sich keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten oder essentielle Nahrungshabitate der Art im Untersuchungsgebiet.

Der Bau einer zusätzlichen Stallanlage wird die Art Steinschmätzer nicht betreffen.

Die Vogelart Steinschmätzer oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen verbreiteten ungefährdeten Brutvogelarten mit Revierstatus (**Amsel, Bachstelze, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Schafstelze, Star und Zilpzalp**) oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten sind von der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Baufeldräumung und der baubedingten Lagerflächen artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel nachgewiesen. Mit der Umsetzung der Planung gehen nach aktuellem Kenntnisstand keine Brutstandorte oder essentielle Habitatbestandteile von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz verloren. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind Bauzeitenfenster einzuhalten. Weiterhin dürfen die Ackerflächen nördlich des Plangebietes während der Brutzeit nicht für baubedingte Lager- oder Baustelleneinrichtungsfelder in Anspruch genommen werden.

Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Tieren bzw. faunistischer Artgruppen zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der formulierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu rechnen und die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere nicht als erheblich einzustufen.

5.2.2.2 Teilschutzgut Pflanzen**Bau- und anlagebedingte Auswirkungen**

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar, wobei sich das Konfliktpotenzial in erster Linie unmittelbar auf das Baufeld sowie die angrenzenden Bereiche beschränkt. Die Flächeninanspruchnahme wird in erster Linie durch die Stallanlagen selbst, die Futtersilos und die Hofflächen bedingt.

Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer Neuinanspruchnahme von ca. 6.867 m² Biotoptypen. Bei den betroffenen Biotoptypen handelt es sich in erster Linie um Biotope mit unempfindliche und weniger empfindliche Biotope. Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist somit anzuwenden. Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK Osnabrück 2016) dar. Da für das vorliegende Vorhaben bereits ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 105 der Gemeinde Bohmte) vorliegt, wird auf die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens aufgestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zurückgegriffen, um die bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen bzw. den ökologischen Wertverlust welcher mit dem vorliegenden Vorhaben einhergeht darzustellen.

In den nachfolgenden Tabellen wird die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Ermittlung des Kompensationsdefizits des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 105 dargestellt.

5.2.2.2.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flächenwert (WE)
Bereich außerhalb bestehender B-Pläne			
12.2.1 / 12.2.2 Ziergebüsch aus heimischen – und nicht heimischen Gehölzarten (BZE/BZN)	162	1,2	194,4
10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	585	1,3	760,5
11.1 Acker (A)	14.278	1,0	14.278
4.22.9 Stillgewässer mit Ziergebüsch (SXZ)*	1.020	o.B.*	0
13.2 Sonstige befestigte Fläche (OF)	1.328	0,0	0
12.2.2 Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)	404	0,9	363,6
13.8.4 Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)	4.523	0,0	0
12.1.4 Trittrassen/Ruderalflur (GRT/UR)	1.387	1,3	1.803,1
2.10.1 Strauchhecke (HFS)	3.223	1,5	4.834,5
Gesamt:	26.910		22.234,1

* Bereiche ohne Bewertung (vorhandene Fläche für die Wasserwirtschaft)

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **22.234,1 Werteinheiten**.

5.2.2.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Sondergebiet Tierhaltungsanlage (GR max.: 13.500 m ²)			
- Freiflächen im Sondergebiet	7.785	1,0	7.785,0
- Versiegelung im Sondergebiet	13.500	0,0	0,0
Fläche für die Wasserwirtschaft (RRB)*	1.020	o.B.*	0
Flächen mit Pflanzbindung (~10 m Breite)	4.293	1,5	6.439,5
Flächen mit Pflanzbindung (~3 m Breite)	312	1,2	374,4
Gesamt:	26.910		14.599

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **14.599 Werteinheiten** erzielt.

5.2.2.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl} \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\ 22.234,1 \text{ WE} & - & 14.599 \text{ WE} & = & 7.635 \text{ WE} \end{array}$$

Ein zusätzliches Defizit aus naturschutzfachlicher Sicht ergibt sich durch die Überplanung einer Heckenpflanzung von 1.460 m², welche als Kompensationsmaßnahme für die bestehende Stallung angedacht war, jedoch im Bereich der Überplanung (Acker) nicht durchgeführt wurde. Hier wird der Aufwertungsfaktor, welchen die geplante Hecke (1,5 WE) auf einem Ackerstandort (1,0 WE) erreicht hätte zugrunde gelegt.

$$\begin{array}{rcl} \text{Flächengröße} & \times & \text{Aufwertungsfaktor} & = & \text{Zusätzliches} \\ & & & & \text{Kompensationsdefizit} \\ 1.460 \text{ m}^2 & \times & 0,5 \text{ WE/m}^2 & = & 730 \text{ WE} \end{array}$$

Zudem besteht noch eine Kompensationsverpflichtung durch den Bau der bereits im Geltungsbereich vorhandenen Stallungen (nicht durchgeführte Kompensationsmaßnahmen) von **4.077 Werteinheiten**.

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert, der Berücksichtigung einer überplanten Heckenpflanzung (nicht durchgeführt) sowie der Kompensationsverpflichtung aus den bestehenden Stallungen wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **12.442 Werteinheiten** besteht.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen werden in der ersten Linie durch die von Stallanlagen ausgehenden Ammoniak- und Stickstoffemissionen bedingt und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung vor allem stickstoffempfindlicher Biotoptypen führen. Im Rahmen des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Gutachtens wurden die Ammoniak- und Stickstoffimmissionen prognostiziert und bewertet. Als Ergebnis wird festgehalten, dass die geplante Tierhaltung in der Umgebung des Anlagenstandortes aufgrund der geplanten Abluftreinigungsanlagen für die bestehenden und neuen Stallanlagen, Ammoniak- und Stickstoffeinträge bedingt, die trotz einer Verdoppelung des Tierbestandes, um 25 - 60 % niedriger sind, als diejenigen Emissionen die durch den bislang genehmigten Anlagen-Zustand verursacht werden. Von dieser Immissionsminderung sind alle Ökosysteme bzw. Biotoptypen innerhalb des Einwirkbereichs der Anlage betroffen und somit auch solche, die als stickstoffempfindlich einzustufen oder einem speziellen naturschutzrechtlichen Schutzstatus unterliegen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Naturschutzgebiet u.a.m.). Für die innerhalb der 0,3-Isolinie gelegenen stickstoffempfindlichen Biotoptypen bedeutet dies im Vergleich zum IST-Zustand eine Verbesserung. Auch für die innerhalb dieses Bereiches gelegenen Waldbereichs, die dem FFH-Lebensraumtyp 9190 zuzuordnen sind, sind aufgrund der vorliegenden Ergebnisse keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen aufgrund von Stickstoffeinträgen zu besorgen.

Weiterhin wird im Gutachten festgehalten, dass die durch die geplante Tierhaltung verursachte Stickstoffdeposition (N-Deposition) so gering ist, dass der Schwellenwert von 5 kg N pro Hektar und Jahr im gesamten Umfeld der zu bewertenden Tierhaltungsanlage nicht annähernd erreicht wird. Die maximale Belastung liegt bei etwa 1 kg N pro Hektar und Jahr, was rund 80 % unterhalb des Schwellenwerts liegt. Im Vergleich dazu sind die Stickstoffeinträge in der aktuell genehmigten Situation um ein Vielfaches höher und erreichen in Teilen der als stickstoffempfindlich ausgewiesenen Ökosysteme bis zu 8–9 kg N pro Hektar und Jahr, womit sie den Schwellenwert von 5 kg N deutlich überschreiten. Durch das Vorhaben ergibt sich im unmittelbaren Anlagenumfeld eine Reduktion der Stickstoffdeposition um 80–90 %.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Die durch das Vorhaben bedingten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen betreffen in erster Linie Biotoptypen mit mittlerer bis geringer Bedeutung, sind jedoch nichts desto trotz als erheblicher Eingriff einzustufen. Unter Berücksichtigung der Kleinflächigkeit und der in räumlichem Zusammenhang stehenden Kompensationsmaßnahmen (Hunterenaturierung) ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

5.2.2.3 Biologische Vielfalt

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotoptypen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind Bauzeitenfenster einzuhalten.

Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt zu rechnen.

5.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege erforderlich. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht (voll)versiegelt und lediglich temporär genutzt. Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens sind keine über die zukünftig versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen hinausgehenden temporären Bauflächen vorgesehen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung eine zusätzliche dauerhafte Versiegelung von Flächen im Umfang von ca. 8.160 m² bedingt. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägter Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden aufgrund des relativ geringen Eingriffsumfangs als nicht erheblich eingestuft. Kumulierende Auswirkungen mit dem bestehenden Stallanlagen sind durch den Zubau zwei weiterer Anlagen nicht zu erwarten.

5.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und -wasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsfläche, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege werden soweit möglich vorhandene Wege genutzt, welche zum Teil verbreitert werden. Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens sind keine über die zukünftig versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen hinausgehenden temporären Bauflächen vorgesehen, daher sind die Auswirkungen durch baubedingt in Anspruch genommene Flächen als nicht erheblich einzustufen. Zudem besteht während der Bauphase das Risiko des Eintrags von Bau- und Bauhilfsstoffen, Treibstoff, Öl und Schmiermittel in den Boden. Eine Minimierung kann durch die Verwendung schadstofffreier bzw. -armer Baustoffe sowie durch Biokraftstoffe und Bioschmiermittel erreicht werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Boden wird durch die Stallanlage, die Futtersilos sowie die neu befestigte Hoffläche und eine Schotterrasenfläche bedingt. Im Bereich der teilversiegelten Schotterrasenfläche werden die Bodenfunktionen zumindest teilweise erhalten bleiben. Durch die Planung werden innerhalb des Vorhabenbereiches ca. 5.513 m² vollversiegelt bzw. 1.354 m² teilversiegelt. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Untersuchungsgebiet, so dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen (landwirtschaftliche Nutzung), der betroffenen Bodentypen (Böden allgemeiner Bedeutung) werden die entstehenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht als erheblich eingestuft. Die Funktionsverluste, welche mit dem Vorhaben verbunden sind, werden im Rahmen der Eingriffsregelung über die Lebensraumfunktion berücksichtigt und kompensiert. Kumulierende Wirkungen sind für das Schutzgut Boden nicht anzunehmen.

5.2.5 Wasser**Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte Auswirkungen kann es zu Schadstoffeinträgen sowie zu einer Veränderung des Wasserhaushalts kommen. Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit Blick auf das Teilschutzgut Grundwasser ist festzuhalten, dass durch die vorliegende Planung eine Verminderung der Grundwasserneubildung sowie eine Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser bedingt wird. Die vollversiegelten Flächen gehen dauerhaft für die Grundwasserneubildung verloren. Auf den teilversiegelten Flächen ist auch weiterhin eine Grundwasserneubildung möglich. Von der Planung sind Bereiche mit einer Grundwasserneubildungsrate von 250-300 mm/a betroffen. Hierbei handelt es sich um Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Gemäß der wasserwirtschaftlichen Vorplanung, welche zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 erstellt worden ist, ist es vorgesehen das auf den versiegelten Hofflächen anfallenden Oberflächenwassers einem nördlich gelegenen Regenrückhaltebecken zuzuführen und von dort auf den natürlich Abfluss retendiert dem nächsten Vorfluter zuzuleiten. Zudem ist vorgesehen,

dass im Bereich der Dach- und Grünflächen anfallende Oberflächenwasser über eine Versickerungsmulde vor Ort zu versickern. Da der auf den Dach- und Grünflächen fallende Niederschlag vor Ort versickert werden soll, verbleibt aufgrund der Größe dieser Flächen ein Großteil des Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes und trägt zu Neubildung des Grundwassers bei. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Teilschutzgutes Oberflächengewässer ist festzuhalten, dass von der vorliegenden Planung das nördlich gelegen naturferne Regenrückhaltebecken betroffen ist. Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen wird dieses erweitert. Weitere Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind der mögliche Austritt wassergefährdender Stoffe (Hydrauliköl, Treibstoff) aus den zum Betrieb der Anlage eingesetzten Landmaschinen sowie der LWK während der Ein- und Ausstallphasen. Weiterhin können aus den eingesetzten Abluftfiltern wassergefährdende Stoffe (Schwefelsäure, Ammoniumsulfat) austreten die als Betriebsmittel eingesetzt werden. Die Abluftfilter werden in regelmäßigen Abständen gemäß der Herstellerangabe eine Wartung und Überprüfung unterzogen und eventuell auftretende Mängel werden beseitigt. Bei den zum Betrieb eingesetzten Landmaschinen sind ebenfalls regelmäßige Wartungen vorzusehen und Leckagen der Hydraulik und / oder Treibstoffleitungen unverzüglich zu beheben. Da das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten als mittel eingestuft wird und unter Berücksichtigung einer regelmäßigen Wartung der eingesetzten Landmaschinen und Abluftfilter, ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen zu rechnen.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG durch die geplante Tierhaltungsanlage zu rechnen. Kumulierende Auswirkungen mit dem bereits bestehenden Masthähnchenstall sind aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

5.2.6 Klima und Luft

Mit der vorliegenden Planung wird die Kaltluftproduktion kaum eingeschränkt, da das Plangebiet in einem landwirtschaftlich geprägten Raum mit großen kaltluftproduzierenden Freiflächen liegt. Wald- oder Gehölzbestände von klimatisch relevanter Größe sind von der vorliegenden Planung ebenfalls nicht betroffen.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren. Durch das geplante Vorhaben sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ebenso wenig sind kumulierende Wirkungen mit der bereits bestehenden Anlage zur erwarten.

5.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Umsetzung der Planung bedingt die Inanspruchnahme bislang unversiegelter Ackerflächen. Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. landschaftsbildprägende Strukturelemente besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Zudem besteht eine Vorbelastung durch die am Standort des Vorhabens bereits bestehenden Masthähnchenställe sowie einer weiter östlich gelegenen Stallanlage. Weitere landschaftsbildspezifische Vorbelastungen sind durch die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen sowie durch eine nördlich des Vorhabenbereiches gelegene Windenergieanlage gegeben. Im Zuge des vorliegenden Vorhabens sollen auch die Abluftreinigungsanlagen der bestehenden Hähnchenmastställe ersetzt werden. Es werden, wie bei den neu geplanten Stallungen Abluftreinigungsanlagen mit ca. 13 m hohen Ablufttürmen vorgesehen. Diese sind im Vergleich zu den bestehenden Ablufttürmen ca. 1,8 m höher. Es kann festgehalten werden, dass durch die neu geplanten Ablufttürme keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bedingt werden. Zur Eingliederung in die umgebende Landschaft ist eine Eingrünung des geplanten und des bestehenden Masthähnchenstalls in Form einer strauchartigen, mehrreihigen Anpflanzung durch heimische Gehölze vorgesehen.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, der bestehenden Vorbelastungen, der biotopspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap. 6) sowie der nur geringfügig höheren Ablufttürme kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild kommt. Hinsichtlich einer möglichen Zusammenwirkung mit der bereits bestehenden Tierhaltungsanlage ist festzuhalten, dass in der Zusammenschau von den bestehenden und geplanten Masthähnchenställen auch im Hinblick auf eine geplante ganzheitliche Umpflanzung/Eingrünung kumulierende nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich zu werten sind.

5.2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweise von Kulturgütern vor. Die bestehenden Mastställe sind als Sachgüter einzustufen, welche aber durch die vorliegenden Planung bis auf den Ersatz der Abluftreinigungsanlagen nicht betroffen sind.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist das Vorhaben nicht als erheblich zu bewerten. Kumulierende Wirkungen mit den bestehenden Mastställen sind nicht zu erwarten.

5.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 6 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 6: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 5)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Lärm, Staubentwicklung, eingeschränkte Nutzbarkeit von Wegen sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Mit dem Betrieb der Tierhaltungsanlage sind Emissionen (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub) zu erwarten. 	I	Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Abluftreinigung der bestehenden sowie der geplanten Stallanlagen und der Ergebnisse des Immissionschutzgutachtens sind, auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen der bestehenden Anlagen, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von unempfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme. 	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: baubedingte Auswirkungen (z.B. akustische und optische Störreize). 	I	Baubedingte Auswirkungen auf Tiere sind zeitlich begrenzt und beschränken sich auf den Raum südlich der vorhandenen Anlage. Sie werden als nicht erheblich eingestuft.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Stickstoffemissionen). 	I	Betriebsbedingte Auswirkungen werden in der erster Linie durch die von Stallanlagen ausgehenden Ammoniak- und Stickstoffemissionen bedingt und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung vor allem stickstoffempfindlicher Biotoptypen führen. Im Rahmen des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Gutachtens wurden die Ammoniak- und Stickstoffemissionen prognostiziert und bewertet. Als Ergebnis wird festgehalten, dass die geplante Tierhaltung in der Umgebung des Anlagenstandortes aufgrund der geplanten Abluftreinigungsanlagen für die bestehenden und neuen Stallanlagen,

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 5)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Ammoniak- und Stickstoffeinträge bedingt, die trotz einer Verdoppelung des Tierbestandes, um 64 % niedriger sind, als diejenigen Emissionen die durch den bislang genehmigten Anlagen-Zustand verursacht werden. Von dieser Immissionsminderung sind alle Ökosysteme bzw. Biotoptypen innerhalb des Einwirkbereich der Anlage betroffen und somit auch solche, die als stickstoffempfindlich einzustufen oder einem speziellen naturschutzrechtlichen Schutzstatus unterliegen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Naturschutzgebiet u.a.m.). Für die innerhalb der 0,3-Isolinie gelegenen stickstoffempfindlichen Biotoptypen bedeutet dies im Vergleich zum IST-Zustand eine Verbesserung. Auch für die innerhalb dieses Bereiches gelegenen Waldbereich die dem FFH-Lebensraumtyp 9190 zuzuordnen sind, sind aufgrund der vorliegenden Ergebnisse keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen aufgrund von Stickstoffeinträgen zu besorgen.</p> <p>Weiterhin wird im Gutachten festgehalten, dass die durch die geplante Tierhaltung verursachte Stickstoffdeposition (N-Deposition) so gering ist, dass der Schwellenwert von 5 kg N pro Hektar und Jahr im gesamten Umfeld der zu bewertenden Tierhaltungsanlage nicht annähernd erreicht wird. Die maximale Belastung liegt bei etwa 1 kg N pro Hektar und Jahr, was rund 80 % unterhalb des Schwellenwerts liegt. Im Vergleich dazu sind die Stickstoffeinträge in der aktuell genehmigten Situation um ein Vielfaches höher und erreichen in Teilen der als stickstoffempfindlich ausgewiesenen Ökosysteme bis zu 8–9 kg N pro Hektar und Jahr, womit sie den Schwellenwert von 5 kg N deutlich überschreiten. Durch das Vorhaben ergibt sich im unmittelbaren Anlagenumfeld eine Reduktion der Stickstoffdeposition um 80–90 %.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche: anlagebedingter, dauerhafter Flächenverlust 	I	<p>Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägter Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 5)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche: baubedingter, temporärer Flächenverlust durch Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege 	I	Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens sind keine über die zukünftig versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen hinausgehenden temporären Bauflächen vorgesehen.
<ul style="list-style-type: none"> • Boden: Bodenversiegelung und -überbauung 	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, welche nicht ausgleichbar, aber im Sinne von § 15 BNatSchG ersetzbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> • Boden: Temporäre Inanspruchnahme von Boden durch Baustelleneinrichtungsflächen 	I	Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens sind keine über die zukünftig versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen hinausgehenden temporären Bauflächen vorgesehen, daher sind die Auswirkungen durch baubedingt in Anspruch genommene Flächen als nicht erheblich einzustufen.
<ul style="list-style-type: none"> • Boden: Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen, Eintrag von Bau- oder Betriebsstoffen 	I	Bodenbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe werden durch geeignete Maßnahmen verhindert. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel und Baustoffen. Verunreinigung von Grund- oder Oberflächenwasser durch den Eintrag von wassergefährdender Stoffe während der Betriebsphase. 	I	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie aufgrund der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ebenso wenig sind unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen während der Betriebsphase zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: mögliche Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Überbauung 	I	Gemäß der wasserwirtschaftlichen Vorplanung, welche zum vorhabenbezogenen Bebau- Nr. 105 erstellt worden ist, ist es vorgesehen das auf den versiegelten Hofflächen anfallenden Oberflächenwassers einem nördlich gelegenen Regenrückhaltebecken zuzuführen und von dort auf den natürlich Abfluss retendiert dem nächsten Vorfluter zuzuleiten. Zu-dem ist vorgesehen, dass im Bereich der Dach- und Grünflächen anfallende Oberflächenwasser über eine Versickerungsmulde vor Ort zu versickern. Da der auf den Dach- und Grünflächen fallende Niederschlag vor Ort versickert werden soll, verbleibt aufgrund der Größe dieser Flächen ein Großteil des Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes und trägt zu Neubildung des Grundwassers bei. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 5)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während der Bauphase durch Baustelleneinrichtung sowie Baufahrzeuge und -geräte (z.B. Kräne) 	I	Aufgrund der zeitlichen Beschränkung sind baubedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Überprägung durch ein technisches Bauwerk. 	I	Die Umsetzung der Planung bedingt die Inanspruchnahme bislang unversiegelter Ackerflächen. Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. landschaftsbildprägende Strukturelemente besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Zudem besteht eine Vorbelastung durch die am Standort des Vorhabens bereits bestehenden Masthähnchenställe sowie einer weiter östlich gelegenen Stallanlage. Weitere landschaftsbildspezifische Vorbelastungen sind durch die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen sowie durch eine nördlich des Vorhabensbereiches gelegene Windenergieanlage gegeben. Im Zuge des vorliegenden Vorhabens sollen auch die Abluftreinigungsanlagen der bestehenden Hähnchenmastställe ersetzt werden. Es werden, wie bei den neu geplanten Stallungen Abluftreinigungsanlagen mit ca. 13 m hohen Ablufttürmen vorgesehen. Diese sind im Vergleich zu den bestehenden Ablufttürmen ca. 1,8 m höher. Es kann festgehalten werden, dass durch die neu geplanten Ablufttürme keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bedingt werden. Zur Eingliederung in die umgebende Landschaft ist eine Eingrünung des geplanten und des bestehenden Masthähnchenstalls in Form einer strauchartigen, mehrreihigen Anpflanzung durch heimische Gehölze vorgesehen.

5.4 Wechselwirkungen

Unter dem Begriff „Wechselwirkungen“ versteht man überwiegend die ökosystemaren Wirkungsketten und -netze zwischen und innerhalb der jeweiligen Schutzgüter. Diese Wirkungsketten sind sehr komplex und vielfältig. Eine hinreichend genaue Erfassung ist daher ohne umfangreiche wissenschaftliche Spezialuntersuchungen bzw. -auswertungen nicht möglich. Vor allem aber lassen sich die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander schwer bzw. gar nicht in Zahlen fassen und bewerten. Ziel des vorliegenden UVP-Berichtes ist nicht, alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Es sollen Bereiche herausgestellt werden, die in einer sehr starken gegenseitigen Abhängigkeit stehen und in welchen vorhabenbezogenen Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Die zwischen abiotischen und biotischen Schutzgütern bestehenden Verflechtungen

sowie die zwischen diesen bestehenden Wechselwirkungen sind aus den zuvor erfolgten Einzelbewertungen abzuleiten.

Die vorgesehene Überbauung von Boden auf den Vorhabenflächen führt zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Durch die dauerhafte Vollversiegelung erhöht sich der Oberflächenabfluss und gleichzeitig wird eine Versickerung auf diesen Flächen unterbunden. Aufgrund des relativ geringen Umfangs der vollversiegelten Flächen, der geplanten versickerungsaktiven Flächen innerhalb des Vorhabenbereiches sowie der möglichen Versickerung im direkten Umfeld der geplanten Anlagen sind hier keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die sich verstärkenden Wechselwirkungen zu erwarten. Des Weiteren bedingt die Überbauung von Boden auch negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, da Lebensräume zerstört werden. Da hier jedoch lediglich Biotoptypen geringer bis mittlerer Wertigkeit betroffen sind, ist auch hier von keinen erheblichen sich verstärkenden Auswirkungen auszugehen.

5.5 Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Vorhaben betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 4 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee)

Der beim Betrieb der Stallanlagen anfallende Stallmist wird gemäß den Angaben des Vorhabenträgers in einer Kotlagerhalle auf dem Stammbetrieb gelagert. Da es sich um räumlich getrennte Betriebsstandorte handelt, sind kummulierende Wirkungen nicht zu erwarten. Im Zuge des Umgangs mit Hähnchenmist, welcher als wassergefährdender Stoff im Sinne des WHG anzusehen ist, sind während des Ausmistens und des Transports potenzielle Einträge wassergefährdender Stoffe in Grund- und Oberflächengewässer nicht gänzlich ausgeschlossen, diese sind jedoch als unwahrscheinlich anzusehen.

Darüber hinaus erfordert das vorliegende Vorhaben keine Lagerung, den Umgang, die Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen im Sinne des ChemG bzw. der GefStoffV oder sonstigen Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen. Durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage kommen keine Technologien zum Einsatz, die ein Unfallrisiko bergen.

5.6 Beschreibung der Methoden oder Nachweise, die zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden einschließlich näherer Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (gem. Nr. 11, Anlage 4 UVPG)

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens wurden weiterhin integrativ im Rahmen der Schutzgüter/Teilschutzgüter „Tiere“ und „Menschen, menschliche Gesundheit“ vorliegenden Gutachten (Artenschutzprüfung) ermittelt (vgl. Anlage). Die Bewertung der weiteren Schutzgüter hat nach aktuellen Erkenntnissen, Wissensstand sowie der jeweiligen landschaftlichen Gegebenheit zu erfolgen. Die Prognoseunsicherheiten wurden durch die detailliert vorliegenden, spezifischen Gutachten auf ein Minimum reduziert. In Bezug auf Schwierigkeiten und

Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der Angaben muss festgehalten werden, dass zum Zeitpunkt der Erfassung der stickstoffempfindlichen Biotoptypen bzw. der Plausibilitätsüberprüfung der vorliegenden Biotoptypendaten des Landkreis Osnabrück im Jahr 2021 nicht der optimale Erfassungszeitpunkt für Grünländer vorlag. Diese wurden im Frühling 2022 erneut überprüft. Darüber hinaus sind keine grundsätzlichen Schwierigkeiten aufgetreten.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 & 4)

Durch das Bundesnaturschutzgesetz wird der Träger eines Vorhabens zur größtmöglichen Schonung aller Ressourcen verpflichtet. Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu vermeiden sowie nicht vermeidbare negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind so gering wie möglich zu halten. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Auswirkungen zunächst so weit wie möglich zu reduzieren. Auswirkungen die nicht vermeidbar sind, sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung eines Masthähnchenstalles an besagtem Standort vor. Die Baumaßnahme schließt an einen bereits bestehenden Masthähnchenstall an. Die verkehrliche Erschließung ist durch vorhandene Straßen gegeben. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bei vorliegender Planung soweit es die Zielsetzung zulässt bereit im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 berücksichtigt worden. Die mit Umsetzung der Planung mögliche Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß begrenzt worden. Zur Eingrünung und Abschirmung des Stallgebäudes werden zu allen Seiten, bis auf die des bestehenden Stallgebäudes, Flächen mit Pflanzbindung festgesetzt.

Im Folgenden werden die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die vorliegende Planung kommt diesen Anforderungen nach. Zum einen wird durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf ein Minimum beschränkt. Die Flächenversiegelung wird durch die Festsetzung einer maximal zulässigen GRZ beschränkt, welche nicht überschritten werden darf. Es werden allseitig Anpflanzflächen festgesetzt, die zur besseren Einbindung der Stallungen in die Landschaft sowie zum Ausgleich des Eingriffs mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt werden. Durch die textlichen Festsetzungen wird die Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft auf ein Minimum reduziert.

Für den Fall, dass archäologisch bedeutsame Bodenfunde in den Änderungsbereichen getätigt werden, sind diese gemäß Nieders. Denkmalschutzgesetz dem Landkreis anzuzeigen; es

wird auf den § 13 des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen, wonach ggf. der Beginn der Bauarbeiten 4 Wochen vorher der zuständigen Denkmalpflegebehörde des Landkreises anzuzeigen ist.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind folgende vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Individuen oder ihren Entwicklungsformen wird dadurch vermieden, dass die erste Inanspruchnahme des Bodens (Abschieben von Oberboden, Einrichten von Lagerflächen etc.) und die Entfernung von Gehölzbewuchs sowie Gras- Staudenfluren nur außerhalb der Brutzeit erfolgt und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen Oktober und Ende Februar. Sollen die Bodenarbeiten auf der landwirtschaftlichen Fläche, Gehölzrodungen oder Entfernung von Gras-Staudenfluren während der Brutzeit stattfinden, ist zuvor durch eine fachgutachterliche Person zu prüfen, ob in dem betroffenen Bereich aktuell Vogelnester vorhanden sind. Die Begehung ist zu protokollieren und das Protokoll ist vor Beginn der Arbeiten der UNB vorzulegen.
- Die Ackerflächen nördlich des Plangebietes dürfen während der Brutzeit auch baubedingt für Lagerflächen oder Baustelleneinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Brutvögel mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.

Zum Vorkommen weiterer Artgruppen liegen keine Hinweise vor.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK Osnabrück 2016) dar.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im Sondergebiet; Beet/Rabatte**Wertfaktor 1,0**

Bei einer max. möglichen Versiegelung im Sondergebiet von 13.500 m² werden etwa 50 % des Geltungsbereiches versiegelt. Die restlichen Flächen sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Beetflächen/Rabatten zu bewerten, die sich durch intensive Pflege sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Pflanzfläche (Sichtschutzpflanzung)**Wertfaktor 1,5/1,2**

Um die gesamten Stallungen ist eine geschlossene Sichtschutzpflanzung (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) vorgesehen. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der ökologische Wert dieser Flächen wird sich mit zunehmendem Alter steigern. Vorerst werden diese Flächen den Charakter und ökologischen Wert von „Grünanlagen ohne Altbäume“, „Extensivrasen“, „Hausgärten“ und „Parkanlagen“ haben. Die Flächen erhalten (je nach Breite der vorgesehenen Pflanzung) einen Wertfaktor von 1,5 bzw. 1,2.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit** von **12.442 WE** (vgl. Kap. 5.2.2.2.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Der Vorhabenträger weist geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Kompensationsflächenpools „Hunte-Renaturierung zwischen Bohmte und Hunteburg und Nebengewässer“ nach:

Kompensation an der Hunte (Gemarkung Bohmte, Flur 22, Flurstücke 4/0 sowie 6/0 tlw.)

Die Hunte zwischen Bohmte und Hunteburg ist ein stark defizitäres Fließgewässer. Das in seiner Struktur erheblich veränderte Gewässer weist ein durchgängiges Trapezprofil ohne Gehölzbewuchs auf. Die Böschung wird zweimal im Jahr gemäht, die Sohle unterliegt ebenfalls einer regelmäßigen Räumung.

Im Jahr 2010 wurde ein Konzept zur Renaturierung und Wiederherstellung des Fließgewässercharakters der Hunte zwischen Bohmte und Hunteburg (Ing.-Büro Hans Tovar & Partner, 2010) erstellt. Die weiteren Planungsschritte (Genehmigungs- und Ausführungsplanung) befinden sich derzeit in der Erstellung. Die Umsetzung soll durch die sich in Planung befindende Flurbereinigung Bohmte-Nord unterstützt werden.

Die Umgestaltung des Gewässerprofils soll die Gewässerstrukturgüte verbessern, indem eine stärkere Diversifizierung von Sohlsubstrat, Fließgeschwindigkeit und Vegetationsstruktur erreicht wird. Durch die Anlage von Bermen, Maßnahmen zur Förderung der gelenkten Dynamik des Gewässers und Bepflanzungsmaßnahmen wird zudem der Lebensraum für Fische, Vögel

und Wirbellose verbessert. Durch ein aufgeweitetes Profil besteht die Möglichkeit, die Unterhaltung zumindest abschnittsweise herunterfahren zu können. Die sich entwickelnden Röhricht- und Hochstaudengesellschaften fördern die Selbstreinigungskraft der Hunte. Das Einbringen von Festsubstraten verbessert die Sohlstruktur und wirkt einer Eintiefung entgegen.

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren soll die Maßnahme in einem Teilstück der Hunte umgesetzt werden. Das derzeitige Gewässerflurstück verfügt hier über eine Breite von ca. 20 m. Bedingt durch das zur Verfügung stehende Flurstück des Vorhabenträgers ist die Länge des Gewässerabschnittes auf 154,36 m begrenzt. Für die Gespräche zur Planung der Flurbereinigung Bohmte-Nord wurde für diese Fläche vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Anlage eines Gewässerrandstreifens empfohlen, um den Eintrag von Nährstoffen durch Abschwemmung zu reduzieren.

Laut der Entwurfsplanung sind vier verschiedenen Ausbauvarianten möglich.

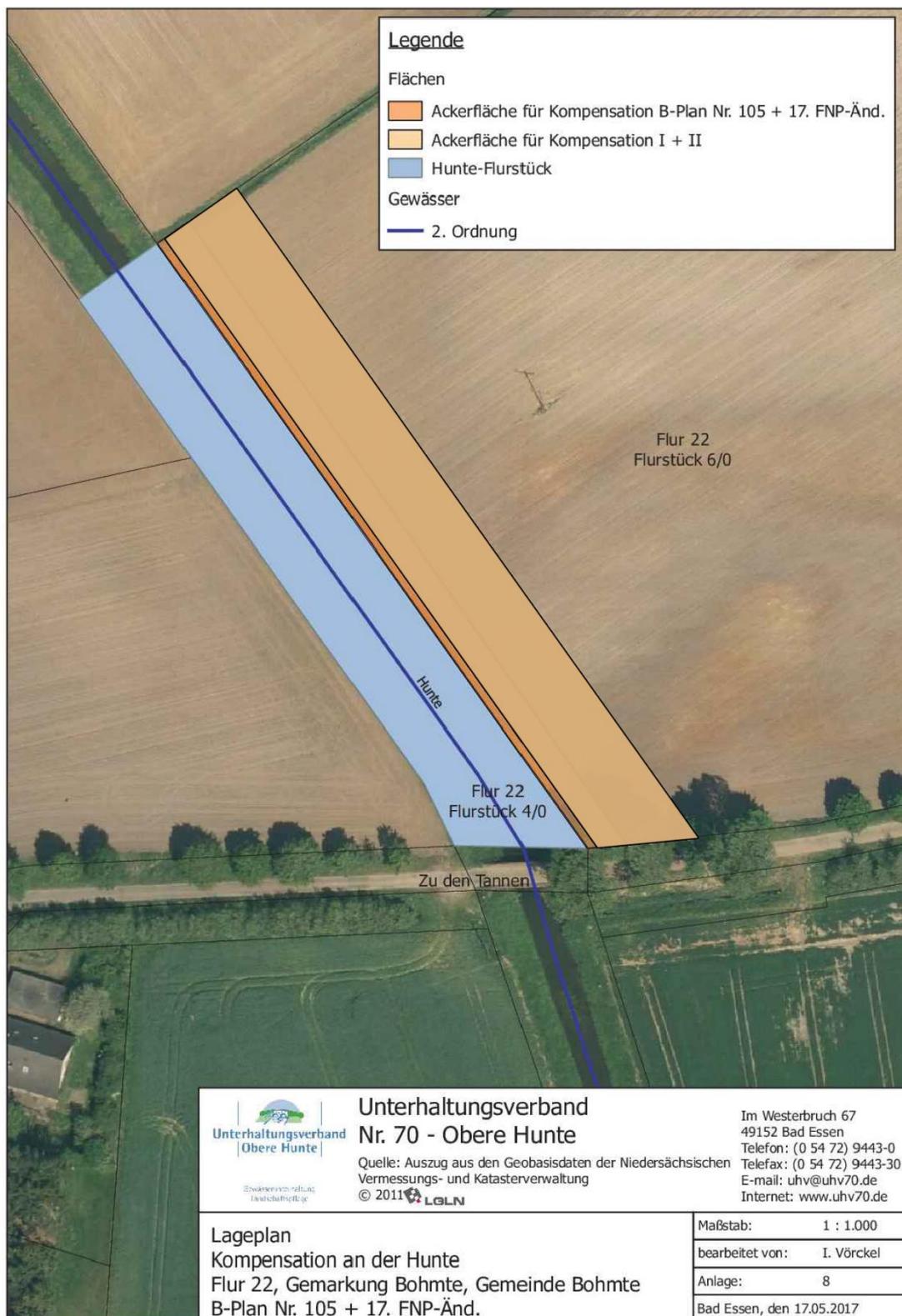
Auf Grundlage des Osnabrücker Modells (Stand 2016) wurde bereits eine Berechnung der Kompensationsleistung entlang der Hunte zwischen Bohmte und Hunteburg erstellt. Daraus ergibt sich für Maßnahmen an der Hunte gemäß der Entwurfsplanung ein Gesamtaufwertungsfaktor von 2,1 WE/m².

Das Flurstück der Hunte mit einer Größe von 3.080 m² ergibt bereits ein Aufwertungspotenzial von 3.878,4 WE. Demzufolge ist bei der Umsetzung der Kompensationsleistung folgende Fläche bereitzustellen:

Bezeichnung	WE	m ²
Bedarf durch Kompensation B-Plan Nr. 105 + 17. FNP-Änd.	12.442	5.925
Potenzial des Gewässerflurstücks	6.468	3.080
Differenz	6.456	3.074

Auf den angrenzenden Flächen des Antragsstellers sind Werteinheiten in Höhe von 6.456 WE umzusetzen. Bei einem Gesamtaufwertungsfaktor von 2,1 WE/m² ergibt sich ein zusätzlicher Flächenbedarf von 3.074 m². Da die Länge des zur Verfügung stehenden Flurstücks festgelegt ist (154,36 m), ist eine 19,96 m breite Fläche entlang der Hunte zur Umsetzung der Kompensation zur Verfügung zu stellen (Flurstück 6/0).

Die Umsetzung der Maßnahmen soll in enger Verknüpfung mit der sich in Planung befindenden Flurbereinigung Bohmte-Nord erfolgen, um u.a. die Baukosten möglichst gering zu halten. Sollte die Flurbereinigung nicht erfolgen, wird die Maßnahme trotzdem durchgeführt.



Innerhalb des o.g. Flächenpools können 12.442 Werteinheiten nachgewiesen werden. Somit kann das Defizit des vorliegenden Bebauungsplanes vollständig kompensiert werden. Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

7 Vorhaben- und Standortalternativen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die im Plangebiet erfasste landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleiben und weiterhin ihre umweltspezifischen Funktionen wahrnehmen. Eine Vorbelastung durch den bestehenden Masthähnchenstall den daraus resultierenden Auswirkungen wäre weiterhin gegeben.

Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Mit der vorliegenden Planung ist Vergrößerung einer bestehenden Hähnchenmastanlage um zwei weitere Stallungen in der Gemeinde Bohmte beabsichtigt. Hierfür wurde der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 aufgestellt sowie die die 17. FNP Änderung durchgeführt. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind Punkte aufgeführt, die für diesen Standort im Gemeindegebiet der Gemeinde Bohmte sprechen (sh. dort). Gewerbliche Tierhaltungsanlagen müssen aufgrund ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung prinzipiell im Außenbereich errichtet werden. Daher eignet sich der vorliegende Standort, da an diesem bereits zwei Hähnchenmastställe des Vorhabenträgers bestehen und wodurch bereits eine entsprechende Vorprägung besteht. Weiterhin kann auf die vorhandene verkehrliche und technische Erschließung zurückgegriffen werden. Die Planung ist in Bezug auf Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft soweit optimiert worden, wie es die grundlegenden Zielsetzungen zulassen. Weitere Alternativen wurden nicht untersucht.

8 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Planungsgegenstand ist die Erweiterung einer bestehenden Tierhaltungsanlage um zwei Stallungen zur Hähnchenmast sowie der Bau weiterer Nebengebäude (Futtermittelsilos, Hygiene- und Technikraum), der Bau neuer Abluftfilteranlagen sowie der Austausch der Abluftfilteranlagen an den bereits bestehenden Stallanlagen. Der Vorhabenstandort befindet sich nördlich der Ortschaft Bohmte zwischen der B51 im Westen und der Bahnstrecke Osnabrück-Bremen im Osten. Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Im nördlichen Plangebiet bestehen bereits zwei Hähnchenmastställe des Vorhabenträgers.

Mit Umsetzung der Planung wird innerhalb des Untersuchungsgebietes ein Bereich von etwa 6.867 m² neu versiegelt. Mit der bestehenden Stallanlage im Norden des Vorhabenstandortes sind Teilbereiche bereits bebaut bzw. versiegelt. Somit besteht insgesamt (Bestand + Planung) eine Versiegelung von etwa 13.078,79 m². Dies führt zum Verlust ackerbaulichen Nutzflächen sowie der natürlichen Bodenfunktionen.

Faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung, Schutzgebiete oder -objekte gem. Naturschutzgesetzgebung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung liegen nicht vor. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster) vorzusehen.

Durch die vorgesehene Eingrünung der geplanten Stallanlage wird eine Einbindung in die umgebende Landschaft erreicht, was zu einer Verminderung erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt.

Spezielle Funktionen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft liegen nicht vor.

Für das Vorhaben ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgesehen. Der Träger des Vorhabens legt dazu gemäß § 16 UVPG einen UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vor.

Zu den Antragsunterlagen gehört neben dem UVP-Bericht ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und immissionsschutzfachlichen Beurteilung der durch die angestrebte Tierhaltung bedingten Geruchs-, Partikel-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionen vor (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 2024). Der vorliegende Bericht nimmt Bezug auf diese Unterlagen.

Mit dem Vorhaben sind Umweltauswirkungen verbunden. Aufgrund der unvermeidbaren Flächeninanspruchnahme und Biototypenverluste sind die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen betroffen. Die mit dem Bau der Tierhaltungsanlage verbundene Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser wirkt sich zudem auf das Schutzgut Wasser aus

9 Anhang

9.1 Literatur- und Quellenverzeichnis

9.1.1 Gesetze

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist*

BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBODSchG): *Bundes-Bodenschutz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ NNATSchG. *Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13)*

9.1.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

9.1.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016, Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen; Heft A/4 1-326, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.* Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DRACHENFELS, O. v. (2018). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit,*

Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018. Abgerufen am 07.06.2019 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>

GEOPORTAL.NRW (2021): *Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW – Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0* (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Abgerufen am 24.11.2024 von <https://www.geoportal.nrw/>

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.* Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

KAISER T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen.* Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015.* Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/4): 181-260, Hannover.

INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2018): *Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ gleichzeitig 17. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Bohmte.* Stand 13.02.2018, Wallenhorst

INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): *Begründung (Urschrift) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ der Gemeinde Bohmte.* Stand 28.03.2019, Wallenhorst

INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): *Begründung (Urschrift) zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte.* Stand 28.03.2019, Wallenhorst

INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2022A): *Tierhaltungsanlage Schulze Zumkley - Umweltplanerische Leistungen zum BImSch-Antrag, - Kartierung Brutvögel 2022 -.* Stand 07.07.2022, Wallenhorst

INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2022B): *Tierhaltungsanlage Schulze Zumkley - Umweltplanerische Leistungen zum BImSch-Antrag, - Artenschutzbeitrag -.* Stand 11.07.2022, Wallenhorst

LANDKREIS OSNABRÜCK (2023). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück.* Stand 2023, Osnabrück.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2004). *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück.* Stand 2004, Osnabrück.

LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.* Osnabrück, Landkreis Osnabrück Fachdienst „Umwelt“.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN (2024): *Immissionsschutzgutachten zur Prognose und immissionsschutzfachlichen Beurteilung der durch die angestrebte Tierhaltung bedingten Geruchs-, Partikel-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung der im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 105 der Gemeinde Bohmte befindlichen Tierhaltungsanlage von 84.000 auf 168.000*

Masthähnchenplätze in Verbindung mit dem Einbau von Abluftreinigungsanlagen. Stand 23.09.2024, Oldenburg

NIBIS®-KARTENSERVEN (2021a): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 24.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2021b): Suchräume für schutzwürdige Böden BK50. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 24.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2021c): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 24.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2021d): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasser-neubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 24.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

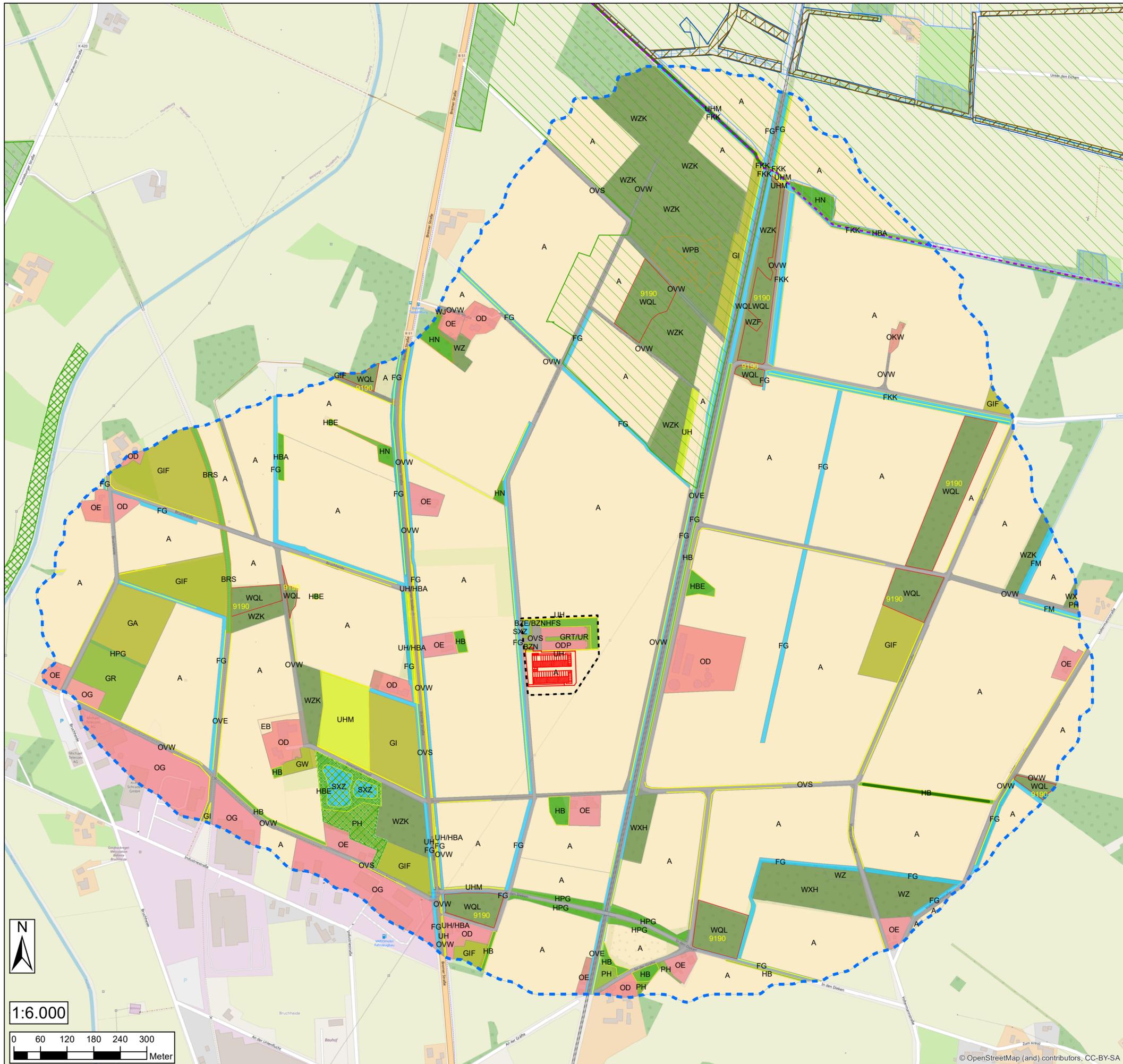
NIBIS®-KARTENSERVEN (2021e): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 24.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>
Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 24.11.2024 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

RASSMUS ET AL (2001): RASSMUS, BRÜNING, KLEINSCHMIDT, RECK & DIERSSEN 2001: *Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung von Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung*. F&E-Vorhaben des Umweltbundesamtes

UMWELTATLAS, DIGITALER UMWELTATLAS DES LANDKREISES OSNABRÜCK. Abgerufen am 24.11.2024 von <https://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?project=ua&client=flex>



Zeichenerklärung	
Abgrenzungen	Acker- und Gartenbaubiotop
■ Vorhabenbereich	A; EB
■ Isolinie Stickstoffeintrag (0,3 kg/ha/a)	Binnengewässer
■ Landesgrenze	FG; FKK; FM; SXZ
■ technische Planung	Gebäude und Industrieflächen
■ Bauvorhaben	OD; ODP; OE; OG; OKW
Schutzgebiete und -objekte	Gebüsche und Gehölzbestände
■ FFH-Gebiete	BRS; HB; HBA; HBE; HFS; HN; HPG
■ geschützte Landschaftsbestandteile	Grünanlagen
■ Landschaftsschutzgebiete	BZE/BZN; BZN; GR; GRT/UR; PH
■ Kompensationsflächen	Grünland
Biotopeverbundflächen	GA; GI; GIF; GNF/GIF; GW
■ besondere Bedeutung	Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren
■ herausragende Bedeutung	UH; UH/HBA; UHM
Stickstoffempfindliche Biotoptypen	Verkehrsflächen
Stickstoffempfindlichkeit	OVE; OVS; OVW
■ mittel bis hoch	Wald
■ mäßig / mittel bis hoch	WJ; WPB; WQL; WX; WXH; WZ; WZF; WZK
■ mäßig	
FFH-Lebensraumtypen	gelbe Beschriftung

Quellenvermerk:	
Kartengrundlage:	© OpenStreetMap (and) contributors, CC-BY-SA
Datengrundlagen:	
Niedersachsen	2021 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Landschaftsschutzgebiete:	www.nlwkn.niedersachsen.de/opendataDatenlizenz
Geschützte Landschaftsbestandteile:	Deutschland – Namensnennung – Version 2.0* oder „dl-de/by-2-0“ mit Verweis auf den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0
Nordrhein-Westfalen	2021 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
FFH-Gebiete	„Datenlizenz Deutschland – Zero“ (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
Biotopeverbundflächen	
Landschaftsschutzgebiete	
Kompensationsflächen:	Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Osnabrück WMS-Link des digitalen Umweltatlas

Entwurfsbearbeitung:		Datum	Zeichen
 IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	bearbeitet	11.2024	Ke
	gezeichnet	11.2024	Ke
	geprüft	11.2024	Ke
	freigegeben	11.2024	Boe

Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley	
UVP-Bericht	
Bestandsplan	
Unterlage:	1
Blatt Nr.:	1